

Partnervertrag

zwischen der ING-DiBa AG, Theodor-Heuss-Allee 2, 60486 Frankfurt am Main
(im Folgenden „ING“ genannt), und unten stehendem/stehender Vertragspartner*in
(im Folgenden „Vertragspartner“, zusammen die „Parteien“ genannt).

Bisherige Nummer als Vermittler*in (wenn vorhanden)

Wichtiger Hinweis! Bitte in Druckbuchstaben und vollständig ausfüllen;
Einträge außerhalb der vorgesehenen Felder können nicht berücksichtigt werden.

1. Vertragspartner*in

Rechtsform ☐ GbR ☐ e.K. (eingetragene Kauffachkraft) ☐ OHG ☐ KG ☐ GmbH
☐ GmbH & Co. KG ☐ UG (haftungsbeschränkt) ☐ AG ☐ KGaA ☐ Einzelunternehmer*in

Name/Firma _____

Gründungsdatum _____

Straße/Nr. _____

PLZ _____ Ort _____

Postfach _____

PLZ (Postfach) _____ Ort _____

Name gesetzliche*r Vertreter*in _____

Nationalität _____ Geburtsdatum _____

Telefon _____ Mobil (Pflichtfeld) _____

E-Mail für Multifaktor-Authentifizierung (Pflichtfeld) _____

Bitte geben Sie uns die E-Mail-Adresse an, die ausschließlich von Ihnen selbst genutzt wird.

E-Mail Newsletter _____

E-Mail Antragsphase _____

Homepage/URL _____

2. Zuständige*r Ansprechpartner*in

Anrede ☐ Frau ☐ Herr ☐ Neutral ☐ Prof. ☐ Dr. Geburtsdatum _____

Name _____

Vorname _____

Telefon _____ Mobil _____

E-Mail _____

3. Kontoverbindung des Vertragspartners

Kontoinhaber*in _____

IBAN _____

Name der Bank _____

USt-IdNr. oder Steuernummer (zwingend erforderlich) _____

4. Tätigkeitsbereich

Geschäftsfeld ☐ Allfinanzvertrieb ☐ Fertighaushersteller ☐ Bank
 (Bitte nur eine ☐ Baufinanzierungs-Berater/Unternehmen regional ☐ Internetvertrieb ☐ Pooler
 Nennung) ☐ Baufinanzierungs-Berater/Unternehmen überregional ☐ Bausparkasse ☐ Versicherung
☐ Immobilienmakler*in

Hauptvertrieb ☐ Baufinanzierungen ☐ Bausparverträge ☐ Versicherungen
☐ Kredite ☐ _____

Anzahl der Mitarbeitenden im Vertrieb _____

RVPHPV401

87762/08.26/2419/22

Vereinbarungen

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Vertragspartner wird gegenüber der ING als Makler tätig. Er ist berechtigt, die in **Anlage 1** zu diesem Vertrag genannten Vertragsprodukte zu vermitteln. Eine Verpflichtung zur Vermittlungstätigkeit besteht für den Vertragspartner nicht.
2. Die ING behält sich die Möglichkeit vor, zusätzliche Vertragsprodukte zu bestimmen oder Vertragsprodukte aus dem Anwendungsbereich dieses Vertrags herauszunehmen. Im letzteren Fall hat der Vertragspartner keinerlei Anspruch auf eine Entschädigung.
3. Die ING gewährt dem Vertragspartner die Möglichkeit, unter anderem Darlehen und Produkte anderer Kreditinstitute über die Prohyp GmbH, Domagkstr. 34, 80807 München (nachfolgend „Prohyp“ genannt), zu vermitteln (nachfolgend „Multi-Lending-Funktion“ genannt).

Der Vertragspartner muss hierzu das Informations- und Service-Portal der ING für Vertriebspartner (im Folgenden „Partnerportal“ genannt) nutzen. Aus diesem Grund ist der Vertragspartner verpflichtet, einen „Rahmenvertrag über die Untervermittlung von Immobilienverbraucherdarlehensverträgen, Allgemeinverbraucherdarlehensverträgen und Bausparverträgen“ (im Folgenden „Rahmenvertrag“ genannt) mit der Prohyp zu schließen. Der Vertragspartner ist nicht verpflichtet, die Multi-Lending-Funktion in Anspruch zu nehmen.

§ 2 Zusammenarbeit

1. Voraussetzungen für die Zusammenarbeit mit der ING sind:

a) Nachweis folgender Unterlagen:

- der unterschriebene Partnervertrag (Hinweis: Aus Legitimationsgründen muss die Unterschrift auf dem Partnervertrag mit der auf dem Personalausweis identisch sein),
- der Rahmenvertrag über die Untervermittlung von Immobilienfinanzierungen mit der Prohyp (für die Nutzung der Multi-Lending-Funktion),
- Erlaubnis als Immobiliardarlehensvermittler nach § 34i Absatz 1 GewO (zwingend erforderlich),
- Erlaubnis als Darlehensvermittler nach § 34k GewO bzw. nach § 34c Absatz 1 Nr. 2 GewO, falls eine Erlaubnis nach § 34k GewO noch nicht vorliegt (optional erforderlich, falls als Vertragsprodukte Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge/Konsumentenkredite vermittelt werden)
- Erlaubnis als Versicherungsvermittler nach § 34d Absatz 1 GewO (optional erforderlich, falls als Vertragsprodukte Versicherungsverträge vermittelt werden),
- positive SCHUFA-Bonitätsauskunft oder positive SCHUFA-Datenkopie – nicht älter als drei Monate,
- Kopie eines gültigen Personalausweises,
- Nachweis der Registereintragung nach § 11a GewO.

Sofern im Handelsregister eingetragen:

- Kopie eines aktuellen Handelsregisterrauszugs (nicht älter als 6 Monate)

b) Positive Wirtschaftsauskunft (Creditreform-Auskunft)

2. Liegen die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit vor, entscheidet die ING über eine Erteilung der Vermittlernummer. Die Vermittlernummer dient zur Legitimation gegenüber der ING.

3. Die Vermittlernummer oder gegebenenfalls erteilte Zugangsdaten dürfen nur mit Zustimmung der ING an Dritte weitergegeben werden. Der Vertragspartner hat der ING den Verlust der Herrschaft über die Vermittlernummer oder die Zugangsdaten sowie Hinweise, dass ein Dritter Kenntnis über die Vermittlernummer oder Zugangsdaten erlangt hat, unverzüglich anzuzeigen.

4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten nach Unterzeichnung dieses Vertrags an 5 Partner Basis-Webinaren der ING teilzunehmen. Kommt der Vertragspartner dieser Pflicht nicht nach, so behält sich die ING das Recht vor, keine Anträge des Vertragspartners zur Bearbeitung anzunehmen, bis der Vertragspartner die Teilnahme an den 5 Partner Basis-Webinaren nachgeholt hat.

§ 3 Anbindung von Dritten

1. Der Vertragspartner ist berechtigt, Dritte bei der Vermittlung von Produkten einzusetzen. Er steht dafür ein, dass der Dritte sämtliche Verpflichtungen erfüllt, die dem Vertragspartner nach diesem Vertrag und nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegen. Vor Einsatz des Dritten hat sich der Vertragspartner folgende Unterlagen des Dritten vorlegen zu lassen:

- Erlaubnis als Immobiliardarlehensvermittler nach § 34i Absatz 1 GewO,
- positive SCHUFA-Bonitätsauskunft oder positive SCHUFA-Datenkopie – nicht älter als drei Monate,
- Kopie eines gültigen Personalausweises,
- Nachweis der Registereintragung nach § 11a der GewO.

Sofern im Handelsregister eingetragen:

- Kopie eines aktuellen Handelsregisterrauszugs (nicht älter als 6 Monate)
- Erlaubnis als Darlehensvermittler nach § 34k GewO bzw. nach § 34c Absatz 1 Nr. 2 GewO, falls eine Erlaubnis nach § 34k GewO noch nicht vorliegt (optional erforderlich, falls als Vertragsprodukte Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge/Konsumentenkredite vermittelt werden)
- Erlaubnis als Versicherungsvermittler nach § 34d Absatz 1 GewO (optional erforderlich, falls als Vertragsprodukte Versicherungsverträge vermittelt werden)

Enthalten die Unterlagen Negativmerkmale, ist der Einsatz des Dritten nicht gestattet. Hat die ING aufgrund bestimmter Tatsachen Zweifel an der Zuverlässigkeit des Dritten, so wird ihr der Vertragspartner auf Verlangen die Unterlagen zur Verfügung stellen.

2. Die ING hat das Recht, im Falle der Unzuverlässigkeit oder fachlichen Uneignetheit eines Dritten von dem Vertragspartner zu verlangen, dass der Dritte die Vertragsprodukte nicht mehr über den Vertragspartner vermittelt.

3. Der Vertragspartner steht dafür ein, dass eingesetzte Dritte nicht als Vertreter der ING auftreten oder einen solchen Eindruck vermitteln. Er hat die ING von allen Ansprüchen freizustellen, die daraus erwachsen, dass Erklärungen oder Handlungen des Dritten gegen die ING wirken.

4. Bei Nichteinhaltung der vorstehenden Ziffern 1 bis 3 steht der ING ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

5. Der Vertragspartner kann für Dritte eine zusätzliche Vermittlernummer beantragen. Die Vergabe dieser Vermittlernummer liegt im Ermessen der ING.

6. Voraussetzung für den Einsatz von Dritten ist die Vorlage eines von der ING akzeptierten, vollständig ausgefüllten Antrags auf Anbindung von Dritten.

§ 4 Vertretungsmacht

1. Dem Vertragspartner sind keine Vollmachten von und für die ING erteilt. Er ist daher nicht berechtigt, Erklärungen (z.B. Kreditzusagen) für die ING abzugeben oder entgegenzunehmen. Er ist auch nicht berechtigt, Zahlungen für die ING anzunehmen. Der Vertragspartner ist nicht zur Durchführung der Legitimationsprüfung berechtigt. Der Vertragspartner hat es darüber hinaus zu unterlassen, gegenüber dem Kunden den Eindruck zu erwecken, dass er mit Vertretungsmacht für die ING handelt.

2. Die Kreditentscheidung verbleibt bei der ING.

§ 5 Rechte und Pflichten des Vertragspartners

1. Der Vertragspartner nimmt bei der Vermittlung von Vertragsprodukten die Interessen der ING mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Er ist darüber hinaus verpflichtet, seine Tätigkeit mit der erforderlichen Sachkenntnis und Gewissenhaftigkeit im Interesse des Darlehensnehmers auszuüben, soweit dies gesetzlich gefordert ist. Der Vertragspartner steht dafür ein, dass er und von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzte Dritte dauerhaft über die jeweils einschlägigen gesetzlichen Erlaubnisse verfügen, die für die Vermittlungstätigkeit nach diesem Vertrag erforderlich sind. Dies hat der Vertragspartner der ING auf Verlangen nachzuweisen.

Der Vertragspartner unterrichtet unverzüglich die ING, falls seine oder die eines von ihm eingesetzten Dritten zur Vermittlung eines der Vertragsprodukte erforderliche Erlaubnis eingeschränkt, mit Auflagen verbunden, versagt oder aufgehoben wird. Das Gleiche gilt, falls dem Vertragspartner oder einem von ihm eingesetzten Dritten die Ausübung des Gewerbes untersagt wird.

2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, soweit nicht bereits vorhanden, eine für die Erbringung der Vermittlerstätigkeiten im Rahmen dieses Vertrags erforderliche Berufshaftpflichtversicherung oder eine andere gleichwertige, die Haftpflicht bei Verletzung beruflicher Sorgfaltspflichten abdeckende Garantie mit ausreichender Deckung für sich und für gegebenenfalls eingesetzte Dritte abzuschließen. Über das Bestehen einer solchen Haftpflichtversicherung erbringt er auf Verlangen der ING einen Nachweis. Der Vertragspartner unterrichtet unverzüglich die ING, falls er einen Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung oder einer gleichwertigen Garantie nicht erbringen kann.

3. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags zuzustimmen, sofern diese aufgrund geänderter gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen angezeigt oder notwendig sind oder werden.

4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Kunden zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten des Kunden nach Artikel 13 und – in Erfüllung der Informationspflichten der ING nach Artikel 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) vollumfänglich zu informieren.

Die ING wird dem Partner für die Zweckerfüllung aus Art. 14 DSGVO ihre Datenschutzerklärung zur Verfügung stellen. Der Partner wird die Datenschutzerklärung seinen Kreditinteressenten, deren personenbezogene Daten er der ING elektronisch zur Vorprüfung einer Finanzierungsanfrage weitergeleitet hat und deren Darlehensanträge er – unabhängig vom Ergebnis der Vorprüfung – nicht bei der ING einreicht, unverzüglich aushändigen.

Der Partner ist insbesondere verpflichtet, den Kunden über die Übermittlung seiner Daten an die ING sowie über die Zwecke der Verarbeitung seiner Daten in Kenntnis zu setzen.

Des Weiteren ist der Partner verpflichtet, den Kunden durch einen Hinweis über die Übermittlung seiner personenbezogenen Daten an die jeweiligen Auskunftsteile zu informieren. Dies gilt insbesondere für den Austausch von personenbezogenen Daten des Kunden zwischen der ING und der SCHUFA Holding AG Wiesbaden (sogenannte „SCHUFA-Hinweis Klausel“).

Die Bank ist berechtigt, den Inhalt der vom Partner verwendeten datenschutzrechtlichen Hinweise beim Partner auf ihre datenschutzrechtliche Konformität zu überprüfen. Der Partner muss bei der ersten Anforderung Folge leisten. Insofern sich aus dieser Überprüfung Mängel der datenschutzrechtlichen Hinweise des Partners ergeben, sind die Änderungen mit der Bank abzustimmen.

5. Der Vertragspartner ist verpflichtet erforderliche Einwilligungen der Interessenten / Kunden bei diesen einzuholen. Über den Inhalt der vom Vertragspartner verwendeten Einwilligungserklärung hat sich der Vertragspartner mit der ING vor Verwendung abzustimmen. Die Einwilligung eines Interessenten/Kunden ist der ING auf Verlangen jederzeit unverzüglich vorzulegen.

6. Der Vertragspartner hat alle Informationen, die er durch den Verbraucher/Darlehensnehmer erhält und die für die Durchführung einer ordnungsgemäßen Kreditwürdigkeitsprüfung durch die ING erforderlich sind, richtig und vollständig an die ING zu übermitteln. Die ING behält sich vor, sich im Einzelfall die (vollständige) Beratungsdokumentation des Partners vorlegen zu lassen, um zu prüfen, ob diese den Qualitätsstandards der ING genügen.

7. Die ING ist berechtigt, die Daten des Vertragspartners (insbesondere Name, Anschrift, Geburtsdatum, Abschlussdatum des Partnervertrags und die Erlaubnis nach § 34i GewO, das vermittelte Volumen, relevante Kennzahlen und die eingereichten Unterlagen [gemäß § 2 Zusammenarbeit]) an die Prohyp weiterzuleiten, beispielsweise um zu prüfen, ob dort bereits eine Anbindung als Vertriebspartner besteht (für die Nutzung der Multi-Lending-Funktion). Die ING ist zudem berechtigt, die oben genannten Daten an die Prohyp für Zwecke der Provisionsberechnung und der Betreuung des Vertragspartners zu übermitteln.

Der Vertragspartner ermächtigt die ING, zum Zwecke der Provisionsberechnung und der Betreuung des Vertragspartners die Daten des Vertragspartners (beispielsweise das vermittelte Drittbankvolumen und andere relevante Kennzahlen) bei der Prohyp anzufragen und zu verarbeiten.

8. Die ING ist berechtigt, die Kontaktdaten des Vertriebspartners (z.B. Name/Firma, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse usw.) gegenüber Kunden, die vom Vertragspartner vermittelt wurden, zu nennen. Dies gilt insbesondere zum Zwecke der Durchführung der vom Vertriebspartner vermittelten Vertragsprodukte (z.B. bei Prolongationen) und – soweit rechtlich zulässig – im Rahmen von Werbemaßnahmen für andere Vertragsprodukte der ING.

Vereinbarungen (Fortsetzung)

Darüber hinaus ist die ING berechtigt, vom Vertragspartner vermittelte Kunden jederzeit zu ihren Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit dem Vertragspartner zu befragen. Eine solche Befragung erfolgt zu Zwecken der Bewertung und Qualitätssicherung; Gestaltung des Inhalts und Zeitpunkt der Durchführung liegen allein im Ermessen der ING. Die ING behält sich vor, sämtliche hierdurch erhaltenen Informationen bzw. Auswertungen zu veröffentlichen.

9. Der Vertragspartner ist verpflichtet, der ING Änderung seiner Geschäftsadresse, Kontoverbindung oder sonstigen Geschäftsdaten unverzüglich in Textform mitzuteilen. Sind Dritte im Sinne von § 3 dieses Partnervertrags für den Partner tätig, gilt die vorstehende Mitteilungspflicht ebenso bei Änderungen der im Antrag auf Anbindung des jeweiligen Dritten angegebenen Daten.

§ 6 Auftragsabwicklung

1. Die ING wird dem Vertragspartner die erforderlichen Formulare zur Auftragsabwicklung zur Verfügung stellen. Der Vertragspartner ist grundsätzlich verpflichtet, die von der ING zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Abweichungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der ING.

2. Die Einreichung der Antragsunterlagen hat grundsätzlich per Upload im Partnerportal zu erfolgen oder über die gemäß Ziffer 1 der Anlage 1 vereinbarten zusätzlichen Einreichungskanäle möglich. Eine persönliche Einreichung (oder per Kurier) kann ausschließlich über den Hauptsitz der ING in Frankfurt am Main erfolgen. Als Einreichungsdatum gilt der Eingangsstempel am Empfang. Auf eine 24-stündige Erreichbarkeit besteht kein Rechtsanspruch.

3. Für fachliche Fragen seitens des Vertragspartners stellt die ING Service-Hotlines zur Verfügung. Eine Beaufskunftung setzt eine entsprechende Legitimation seitens des Vertragspartners am Telefon voraus. Die Art und Weise des Legitimationsverfahrens regelt die ING.

4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sich über die geltenden Herauslagekriterien für die zu vermittelnden Vertragsprodukte der ING zu informieren.

5. Der Vertragspartner ist angehalten, die ihm zur Verfügung gestellten Informationen über Ablehnungsgründe nicht an Kunden weiterzuleiten.

6. Soweit vorhanden, stellt die ING dem Vertragspartner auf Anfrage Informations- und Werbematerial zu den Vertragsprodukten im Partnerportal in angemessener Menge zur Verfügung bzw. kann zusätzlich im Marketing-Shop bestellt werden. Dieses Material bleibt im Eigentum der ING und ist bei Vertragsende unaufgefordert zurückzugeben, soweit es nicht bestimmungsgemäß verbraucht oder käuflich erworben wurde.

§ 7 Verkaufsförderungsmaßnahmen

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Regeln für die Logoverwendung (siehe Marketing-Shop) einzuhalten. Die Parteien werden individuelle Unterlagen und Maßnahmen, die sich auf ihre Zusammenarbeit beziehen, jeweils zuvor miteinander abstimmen.

§ 8 Geschäftsabschlüsse und Provision/Bonusregelung

1. Die ING unterscheidet zwischen

- Provision (Neugeschäft und Prolongation) – Anlage 1,
- Zusatzprovision (Neugeschäft) – Anlage 2 und
- Zusatzprovision Prolongation – Anlage 3.

Der Vertragspartner hat Anspruch auf Provision für alle während der Laufzeit dieses Vertrags zwischen der ING und einem Kunden abgeschlossenen Geschäfte, die auf seine Tätigkeit zurückzuführen sind. Für abgeschlossene Geschäfte, die über die Multi-Lending-Funktion zwischen einem anderen Kreditinstitut und einem Kunden abgeschlossen werden, hat der Vertragspartner keinen Anspruch auf Provision gegen die ING; diese wird zu den Bedingungen des Rahmenvertrags durch die Prohyp vergütet.

Der Vertragspartner ist darüber hinaus berechtigt, unter den Voraussetzungen gemäß **Anlage 2** zu diesem Vertrag eine Zusatzprovision in Form eines (jährlichen) Bonus sowie unter den Voraussetzungen gemäß Anlage 3 eine (jährliche) Prolongationsprovision zu erhalten.

2. Die Ansprüche auf Provision und Zusatzprovision stehen unter der aufschiebenden Bedingung des Vertragsabschlusses sowie des Ablaufs der Widerrufsfrist und der vollzogenen Legitimation des Kunden. Wird ein Darlehen nach Vertragsabschluss und Ablauf der Widerrufsfrist notleidend, so hat das keinen Einfluss auf die Provision. Der Vertragspartner ist in diesem Fall berechtigt, die Provision in voller Höhe zu behalten.

3. Die Höhe der Provisionen ergibt sich aus **Anlage 1** zu diesem Vertrag. Die Höhe der Zusatzprovisionen ergibt sich aus **Anlage 2** zu diesem Vertrag und die Höhe der Prolongationsprovision aus **Anlage 3** zu diesem Vertrag. Die ING ist berechtigt, die Anlagen 1, 2 und 3 nach billigem Ermessen einseitig anzupassen. Die ING wird dem Vertragspartner die Anpassung mindestens 3 Monate im Voraus bekannt geben.

4. Der Vertragspartner hat die wöchentlichen Provisionsabrechnungen der ING unverzüglich zu prüfen und etwaige Einwände spätestens innerhalb eines Monats nach Erhalt der Abrechnung gegenüber der ING geltend zu machen. Hierzu nutzt er das von der ING bereitgestellte Reklamationsformular. Ansonsten gilt die Abrechnung als genehmigt. Die Provision ist mit der Abrechnung fällig und wird in der Regel 21 Tage nach Vertragsabschluss gezahlt.

5. Über die Provisionen gemäß Ziffer 1 (Anlage 1 bis 3) hinaus stehen dem Vertragspartner keine Ansprüche auf Vergütung oder Kostenersatz zu.

6. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben ist die ING verpflichtet, Gebühren/Vergütungen/Provisionen, welche der Vertragspartner von dem Darlehensnehmer/Interessenten erhält, im Darlehensvertrag zu berücksichtigen. Um eine ordnungsgemäße Ausweisung zu gewährleisten, ist es dem Vertragspartner untersagt, weitere Gebühren/Vergütungen/Provisionen zu verlangen. Ausgenommen hiervon sind Beratungsgebühren, sofern der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Vermittlung Beratungsleistungen erbringt.

7. Die Abtretung von Provisionsansprüchen gemäß Ziffer 1 (Anlagen 1 bis 3) ist ausgeschlossen.

8. Ein Anspruch auf Zahlung von Provisionen gemäß Ziffer 1 (Anlage 1 bis 3) besteht nicht, sofern diese aus strafrechtlichen Handlungen (insbesondere aus Betrugsfällen) erwirtschaftet wurden.

9. Für den Fall der Überzahlung ist der Vertragspartner zur Rückzahlung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rückforderung verpflichtet.

10. Nutzt der Vertragspartner die Multi-Lending-Funktion über die Prohyp (siehe § 1.3), gilt Ziffer 6 der **Anlage 2** („Drittbankvolumen über die Prohyp“).

§ 9 Kunden-Leads

Die ING hat das Recht, aber nicht die Pflicht, dem Vertragspartner sog. „Kunden-Leads“ (Interessentenanfragen), die bei der ING eingehen, weiterzuleiten. In diesem Fall gelten ergänzend die in Anlage 4 beigefügten Sonderregelungen für die Teilnahme an der Verteilung der Kunden-Leads.

§ 10 Liveberatung

Die ING entscheidet, ob sie dem Vertragspartner die Möglichkeit eröffnet, eine ihr von einem Dritten zur Verfügung gestellte technische Anwendung (SaaS-Lösung) zur Verfügung zu stellen. Mithilfe dieser Anwendung können die Vertragspartner parallel zu einer telefonischen Beratung Inhalte auf dem Computer-Bildschirm des Kunden einblenden. Hierdurch soll die Transparenz bei der Eingabe der Daten gesteigert und die Qualität der Beratung und Darlehensvermittlung gefördert werden. In diesem Fall gelten ergänzend die in Anlage 5 beigefügten Sonderregelungen für die Liveberatung.

§ 11 Verpöflichkeit zur Verschwiegenheit, Einhaltung von Datenschutz und Informationsicherheit

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags alle Unterlagen sorgsam aufzubewahren und ihren Inhalt vertraulich zu behandeln. Die Verschwiegenheitsverpflichtung bezieht sich auf alle Dokumente, Informationen und Nachrichten, in welcher Form auch immer sie der Vertragspartner erhalten hat. Sie erstreckt sich auch auf alle internen Informationen im Hinblick auf Produkte und Dienstleistungen im Rahmen der Verkaufsförderung sowie die innerbetriebliche Organisation einschließlich der Vertriebsorganisation, sofern diese nicht bereits seitens der ING bekannt gegeben wurden oder allgemein bekannt sind. Der Vertragspartner darf die zur Vertragserfüllung erforderlichen Daten und Informationen an die eingesetzten Dritten weitergeben.

2. Beide Parteien werden sämtliche den Geschäftsbetrieb der jeweils anderen Partei und die Verhältnisse ihrer Kunden betreffenden Informationen streng vertraulich behandeln und diese nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Einwilligung des jeweiligen Verfügungsberechtigten der Partei an Dritte weitergeben, soweit und solange die empfangende Partei diese Informationen nicht nachweislich unabhängig von der Abwicklung dieses Vertrags erfährt oder diese Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen erhältlich sind. Von der Verschwiegenheitsverpflichtung ausdrücklich ausgenommen ist die Übermittlung der Daten an die Prohyp gemäß § 5 Ziffer 6.

3. Sofern der Vertragspartner Zugang zu personenbezogenen Daten erhält, die von der ING verarbeitet oder genutzt werden, ist er zur Einhaltung des Datengeheimnisses im Sinne der einschlägigen Vorschriften zum Datenschutz (u.a. des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutzgrundverordnung) und des Bankgeheimnisses verpflichtet. Der Vertragspartner hat insbesondere sicherzustellen, dass die von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzten Dritten im selben Umfang zur Vertraulichkeit, Geheimhaltung, Wahrung des Bankgeheimnisses und zum Datenschutz verpflichtet werden, wie er selbst gegenüber der ING verpflichtet ist. Die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Satz 1 und 2 hat der Vertragspartner auf Verlangen der ING jederzeit nachzuweisen. Der Vertragspartner wird im Übrigen in seinem Betrieb die technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen, welche erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung des Bundesdatenschutzgesetzes, der Informationssicherheit und sonstiger datenschutzrechtlicher Vorschriften sowie des Bankgeheimnisses sicherzustellen (insbesondere Virenschutzmaßnahmen, Einrichtung einer Firewall, vollständige Verschlüsselung sämtlicher Datenträger und das zeitnahe Einspielen von Sicherheitspatches, die dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechen).

4. Erhält der Vertragspartner Hinweise auf mögliche Verletzungen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, des Bank- oder Geschäftsgeheimnisses, hat er die ING unverzüglich zu informieren.

5. Nach Beendigung dieses Vertrags hat der Vertragspartner alle ihm von der ING überlassenen Unterlagen zurückzugeben. Kopien (auch in elektronischer Form) und Kundendaten sind unter Wahrung des Bankgeheimnisses datenschutzgerecht zu vernichten bzw. zu löschen. Die Sätze 1 und 2 gelten nur, soweit nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

6. Die Verpflichtung des Vertragspartners und zur Vertragserfüllung eingesetzter Dritter zur vertraulichen Behandlung von sämtlichen Informationen gilt über das Ende der Vertragsdauer hinaus zeitlich unbeschränkt.

7. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt nicht, sofern eine der Parteien aufgrund gesetzlicher Anforderungen zur Offenlegung verpflichtet ist.

8. Die ING verarbeitet und nutzt die vom Vertragspartner übermittelten geschäftlichen und personenbezogenen Daten des Vertragspartners und der vom ihm eingesetzten Dritten (beispielsweise Mitarbeiter oder Untervermittler) nur zur Anbahnung und Durchführung des Vertragsverhältnisses sowie zur Betreuung des Geschäftsverhältnisses. Eine Übermittlung von Daten an Dritte erfolgt nur, soweit Ziffer 9 bzw. § 5 Ziffer 8 dieses Vertrags diese regelt oder soweit eine Einwilligung des Betroffenen oder eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung vorliegt.

9. Die ING übermittelt Daten des Vertragspartners, die teilweise personenbezogen oder personenbeziehbar sind, an die Prohyp GmbH, Domagkstr. 34, 80807 München zum Zwecke der Provisionsabrechnung im Sinne der Anlage 2 Ziffer 5 dieses Vertrags. Zu diesen personenbezogenen Daten gehören Name, Anschrift, Vertragsdaten wie Datum des Vertragschlusses und das vermittelte Volumen, relevante Kennzahlen und vom Vertragspartner eingereichte Vertragsunterlagen.

§ 12 Haftung

1. Die Parteien haften einander für das eigene Handeln sowie für das Handeln der zur Vertragserfüllung eingesetzten Dritten nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

2. Ansprüche gemäß diesem Vertrag verjähren ein Jahr nach dem Zeitpunkt, in dem sie fällig geworden sind. Bei Schadensersatzansprüchen wegen fahrlässiger Pflichtverletzung durch eine Partei läuft die Verjährungsfrist jedoch

Vereinbarungen (Fortsetzung)

erst ab dem Zeitpunkt, in dem die andere Partei von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt hat, spätestens aber 3 Jahre nachdem der Anspruch entstanden ist. Bei Schadensersatzansprüchen wegen Vorsatz verbleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsfristen.

3. Falls der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Vermittlung von Immobilien-Verbraucherdarlehensverträgen Beratungsleistungen erbringt, so geschieht dies ausschließlich in seiner Verantwortung, in seinem Interesse und in seinem Risikobereich. Soweit die ING von einem Verbraucher (Darlehensinteressenten bzw. Darlehensnehmer) aufgrund einer fehlerhaften oder unvollständigen Beratung des Vertragspartners oder seiner Vermittler (Dritter) in Anspruch genommen wird, stellt der Vertragspartner die ING von diesen Ansprüchen frei.

§ 13 Zero Tolerance Statement und Verbot von Geschäftskontakten zu Ultra-High-Risk-Ländern

1. Zero Tolerance Statement

Der Vertragspartner bekennt sich nach innen und außen gegen jede Form der Korruption (Zero Tolerance Statement). Der Vertragspartner sichert zu, angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit unlauterer Vorteilerlangung zu ergreifen. Angemessene Maßnahmen können z.B. die Abfrage eines polizeilichen Führungszeugnisses und Regelungen zur Annahme und Vergabe von Geschenken sein, die erkennen lassen, welche Zuwendungen oder Geschenke an Mitarbeiter der ING gegeben wurden. Dieses hat der Vertragspartner auf Verlangen der ING nachzuweisen. Der Vertragspartner bestätigt, dass es beim Vertragspartner selbst, sowie seinen Organen und Vertretungsbeauftragten in Bezug auf Betrug und Korruption zu keiner rechtswirksamen Verurteilung gekommen ist. Soweit es im Laufe der Vertragsbeziehung diesbezüglich zu einer Verurteilung kommt, wird der Vertragspartner von sich aus unverzüglich darüber informieren.

2. Verbot von Geschäftskontakten zu Ultra-High-Risk-Ländern

Bestimmte Länder unterliegen internationalen Sanktionen (beispielsweise der EU oder der UNO). Zu den sogenannten Ultra-High-Risk-Ländern der ING Group gehören derzeit Iran, Kuba, Nordkorea, Sudan, Syrien und Krim. Die ING ist angehalten, jegliche Geschäftskontakte zu diesen Ländern zu verhindern. Der Vertragspartner bestätigt, keine Geschäftsverbindungen/-beziehungen zu diesen Ultra-High-Risk-Ländern zu unterhalten.

§ 14 Steuereinbehalt (USA)

1. Der Vertragspartner erkennt an, dass die ING Informations- und Berichtspflichten nach Chapter 3 und Chapter 61 des US-amerikanischen Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code 1986) unterliegt. Um der ING zu ermöglichen, diesen Pflichten nachzukommen und festzustellen, ob der Vertragspartner den US-steuerlichen Bestimmungen als „US-Person“ unterliegt, wird der Vertragspartner nach Aufforderung und Zurverfügungstellung des entsprechenden Formulars durch die ING [(Reihe W-8 und W-9 des Internal Revenue Service (Bundessteuerbehörde der USA, IRS)), der ING das angeforderte Formular unverzüglich vollständig ausgefüllt zur Verfügung stellen.

2. Auch wenn es sich bei dem Vertragspartner um keine „US-Person“ handelt, wird dieser die ING informieren, sofern er Leistungen an die ING in oder aus den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) heraus erbringt.

3. Sofern der Vertragspartner Leistungen in oder aus den USA heraus an die ING erbringt und/oder als US-Vertragspartner (vgl. Ziffer 5) einzuordnen ist, willigt er ein, dass (1) die ING dem IRS über ihre Zahlungen an den Vertragspartner berichtet und (2) die ING von ihren Zahlungen an den Vertragspartner Abzüge vornimmt, jeweils sofern und soweit die ING hierzu nach US-steuerlichen Bestimmungen verpflichtet ist.

4. Die Nichteinhaltung der vorgenannten Verpflichtungen durch den Vertragspartner stellt eine Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht dar, die die ING nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zur Kündigung berechtigt.

5. Im Rahmen dieser Bestimmungen bezeichnet:

- „US-Vertragspartner“ einen Vertragspartner, bei dem es sich um eine „US-Person“ handelt.
- „US-Person“ bezeichnet eine „United States person“ im Sinne des US-Steuerrechts.

Weiterführende Informationen zur Einordnung von Steuerzahlern im Sinne des US-Steuerrechts als „United States person“ finden Sie unter <https://www.irs.gov/individuals/international-taxpayers/classification-of-taxpayers-for-us-tax-purposes>.

- ☐ Der Vertragspartner willigt ein, von der ING in regelmäßigen Abständen Zufriedenheitsbefragungen und andere Informationen per E-Mail an die von ihm angegebene E-Mail Adresse zu erhalten. Die Zufriedenheitsbefragungen und Informationen werden sich auf die Dienstleistungen der ING sowie der Prohyp GmbH oder der Interhyp AG im Zusammenhang mit dem Partnerportal oder der Vermittlung von Finanzdienstleistungen beziehen. Der Vertragspartner ist jederzeit berechtigt, die Einwilligung zu widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung ist schriftlich an die ING-DiBa AG, Theodor-Heuss-Allee 2, 60486 Frankfurt am Main oder in Textform an die E-Mail Adresse partnerbefragung@ing.de zu richten.

§ 15 Zustandekommen, Laufzeit und Kündigung

1. Dieser Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen, dass der Vertragspartner einen Rahmenvertrag mit der Prohyp gemäß § 1.3 dieses Vertrags abschließt, und tritt nach Zugang der durch den Vertragspartner unterzeichneten Vertragsausfertigung bei der ING in Kraft. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag und seine Anlagen treten an die Stelle aller bisherigen mit dem Vertragspartner geschlossenen Vereinbarungen, die denselben Vertragsgegenstand gemäß § 1 dieses Vertrags haben. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.

2. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung durch die ING ist insbesondere gegeben, wenn der Vertragspartner gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrags verstößt und diesen Verstoß, soweit er heilbar ist, nicht binnen 5 Werktagen nach entsprechender schriftlicher Aufforderung durch die ING heilt oder wenn der Vertragspartner gegen das Zero Tolerance Statement gemäß § 13 Ziffer 1 dieses Vertrags verstößt, Geschäftskontakte zu Ultra-High-Risk-Ländern gem. § 13 Ziffer 2 dieses Vertrags unterhält oder der Rahmenvertrag zwischen Vertragspartner und der Prohyp gekündigt wurde (nicht abschließende Aufzählung).

3. Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 16 Sonstiges

1. Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst. Abweichend vom Schriftformerfordernis können Anpassungen dieser Vereinbarung dem Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende durch Kündigung des Partnervertrags und das Angebot der Fortsetzung des Partnervertrags zu geänderten Vertragsbedingungen (Änderungskündigung) per Mitteilung in die Post-Box gemäß Ziffer 4 der Anlage 1 zu diesem Vertrag bekannt gemacht werden. Die Vertragsanpassung wird in diesem Fall durch Betätigung der Annahmefunktion („Anklicken“) innerhalb der Annahmefrist im Partnerportal wirksam. Besteht bei dem Vertragspartner Gesamtvertretung, wird mit der Betätigung der Annahmefunktion gleichzeitig bestätigt, dass alle vertretungsberechtigten Personen der Vertragsanpassung zugestimmt haben und der Erklärende zur Abgabe der Vertragsklärung ermächtigt wurde. Falls der Vertragspartner der Vertragsanpassung innerhalb der Frist nicht zustimmt, gilt der Vertrag als gekündigt. Die ING wird den Vertragspartner auf diese Rechtsfolge gesondert hinweisen.

2. Ist der Ehegatte/die Ehegattin oder der/die Lebenspartner(in) des Vertragspartners Beschäftigte(r) bei der ING, so ist ihr dies unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt auch für durch den Vertragspartner eingesetzte Dritte.

3. Dieser Vertrag und seine Durchführung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, insbesondere über seinen Bestand und seine Erfüllung, ist Frankfurt am Main.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags nichtig oder unwirksam sein oder werden, so bleiben der Vertrag als Ganzes und die übrigen Bestimmungen davon unberührt. An die Stelle einer nichtigen oder unwirksamen Bestimmung tritt die Regelung, die die Parteien bei sachgerechter Abwägung der beiderseitigen Interessen gewählt hätten, wenn ihnen die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der Regelung bewusst gewesen wäre. Dies gilt ebenfalls für Regelungslücken.

Anlagen:

- Anlage 1 – Vertragsprodukte und Provisionen
- Anlage 2 – Zahlung von Zusatzprovisionen Neugeschäft inkl. Forward-Darlehen
- Anlage 3 – Zahlung von Zusatzprovision Prolongation
- Anlage 4 – Sonderregelungen für Kunden-Leads
- Anlage 5 – Sonderregelungen für die Liveberatung


Maximilian Hempel
Leiter Immobilienfinanzierung


Thomas Hein
Leiter Vertrieb Immobilienfinanzierung

Ort, Datum

Unterschrift des Vertragspartners

(Bitte Namen zusätzlich in Druckbuchstaben oder Namensstempel)

Ort, Datum

Unterschrift des Vertragspartners

(Bitte Namen zusätzlich in Druckbuchstaben oder Namensstempel)

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns besonders wichtig. Daher verarbeiten wir Ihre Daten immer streng nach den gesetzlichen Vorgaben und unter besonderer Berücksichtigung des konkreten Dienstleistungsverhältnisses zwischen Ihnen und uns. Ausführliche Informationen bezüglich der Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie in der Datenschutzerklärung der ING-DiBa AG für Externe. Letztere ist unter www.ing.de/datenschutz abrufbar.

Anlage 1 – Vertragsprodukte und Provisionen

Produkte:

Der Vertragspartner ist berechtigt, Immobilien-Verbraucherdarlehensverträge zur Finanzierung von nicht bzw. teilgewerblich genutzten Grundstücken, Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäusern und Eigentumswohnungen sowie Produkte anderer Kreditinstitute in Deutschland an Verbraucher gemäß § 13 BGB zu vermitteln.

1. Einreichungskanäle

Die Einreichung der **Antragsformulare** erfolgt:

- a) grundsätzlich per Upload (maximal 200 dpi) als PDF, JPG, GIF oder TIF ins Partnerportal der ING. Das Hochladen und die Übertragung an die ING darf maximal 5 MB pro Datei und maximal 50 MB pro Übertragung betragen.
- b) ausnahmsweise per Post,
- c) mit Zustimmung der ING per E-Mail.

Eine von der ING vorgegebene Verschlüsselung ist zwingende Voraussetzung. Sofern der Vertragspartner Dritte beschäftigt, die ihre Anträge direkt bei der ING einreichen, hat der Vertragspartner eine zentrale Archivierung sicherzustellen.

Sofern die Einreichung per Upload oder E-Mail erfolgt, muss kein Original-Antrag eingereicht werden.

2. Kondition

Für beantragte Darlehen gelten ausschließlich die Konditionen, die im Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Mindestunterlagen Gültigkeit haben. Eine Reservierung von Konditionen ist nicht möglich. Die geforderten Mindestunterlagen sind auf dem Formular „Mindestunterlagenliste“ aufgeführt und können seitens der ING entsprechend erweitert oder reduziert werden. Anträge, die von der ING nicht bearbeitet werden können, weil die notwendigen Mindestunterlagen fehlen oder unvollständig sind, werden bis zur vollständigen Vorlage der Mindestunterlagen zurückgestellt (Rückstellungen). Ungeachtet dessen behält sich die ING vor, unvollständige Unterlagen ungeprüft zurückzusenden.

3. Partnerportal

Wenn der Vertragspartner über das Partnerportal die Möglichkeit erhält, abzufragen, ob ein Kunde die Voraussetzungen der Kreditvergabe erfüllt, gilt Folgendes:

- Ein Kunde kann nur einmal abgefragt werden. Der Vertragspartner hat erstmals nach einer von der ING festgelegten Frist erneut die Möglichkeit, zu prüfen, ob ein Kunde die Voraussetzungen der Kreditvergabe erfüllt. Die Frist kann jederzeit einseitig durch die ING geändert werden. Die aktuelle Frist beträgt im Partnerportal zurzeit 28 Tage.
- Unabhängig von dem Abfrageergebnis kann der Vertragspartner jederzeit den Darlehensantrag bei der ING einreichen.
- Die Anzeigedauer des Vorhaltens der Kundendaten im Partnerportal wird seitens der ING festgelegt und beträgt zurzeit nach Vollauszahlung des Darlehens noch mindestens 3 Monate.

Die ING ist berechtigt, die Nutzung des Partnerportals durch den Vertragspartner zu überwachen und Protokolle über die Nutzung anzufertigen. Die Nutzungsberechtigung des Partnerportals endet automatisch durch Kündigung des Partnervertrags oder bei Sperrung bei vertragswidrigem Verhalten oder unbefugtem Gebrauch des Partnerportals. Wenn der Vertragspartner von der Multi-Lending-Funktion Gebrauch macht, steht ihm im Partnerportal die Möglichkeit zur Verfügung, sich weitere Kreditgeber, die mit Prohyp kooperieren, sowie weitere Informationen im Layout der Prohyp anzeigen zu lassen. Wählt der Vertragspartner unter den im Layout der Prohyp angezeigten Kreditgebern ein anderes Kreditinstitut als die ING durch die Absendung der entsprechenden Finanzierungsanfrage aus, so wird die Finanzierungsanfrage an die Prohyp weitergeleitet und es gelten die Bedingungen des jeweils zwischen dem Vertragspartner und der Prohyp geschlossenen Rahmenvertrags. Wählt der Vertragspartner die ING durch die Absendung der entsprechenden Finanzierungsanfrage aus, dann wird die Finanzierungsanfrage nicht an Prohyp übermittelt, sondern ohne Zwischenschaltung von Prohyp direkt von der ING bearbeitet. In diesem Fall gelten die Bedingungen dieses Partnervertrags. Alle Vorgänge (Anträge und Verträge), die auf der Plattform der ING an Prohyp vermittelt wurden, werden auch auf der Plattform der ING angezeigt. Der Vertragspartner ist – sofern von der ING hierzu ausdrücklich autorisiert – berechtigt, das von der ING im Partnerportal zur Verfügung gestellte, webbasierte Wertermittlungssystem zu nutzen.

Hierfür steht eine Abfragemöglichkeit im Rahmen des Partnerportals zur Verfügung. Der Vertragspartner kann während der Vertragslaufzeit kostenfrei darauf zugreifen, sofern dies der Vorbereitung eines Darlehensantrags bei der ING dient. Der Vertragspartner ist verpflichtet, das Ergebnis der Objektbewertung streng vertraulich zu behandeln. Insbesondere ist es dem Vertragspartner untersagt, die Abfragemöglichkeit oder das Ergebnis der Wertermittlung für Darlehensanträge bei anderen Darlehensgebern oder sonstigen Dritten zu nutzen oder Dritten zur Verfügung zu stellen.

Der Vertragspartner ist berechtigt, den von ihm eingesetzten Dritten im Sinne des § 3 dieses Vertrags einen Zugang zu dem Wertermittlungssystem zu ermöglichen, wenn sich der jeweilige Dritte zuvor verpflichtet hat, das Ergebnis der Objektbewertung streng vertraulich zu behandeln und das Wertermittlungssystem ausschließlich zwecks Vorbereitung eines Darlehensantrags bei der ING zu nutzen.

Sollte der Vertragspartner oder ein von ihm eingesetzter Dritter die Objektbewertungen vertragswidrig nutzen, behält sich die ING vor, den ihr aus der vertragswidrigen Nutzung entstandenen Schaden gegenüber dem Vertragspartner geltend zu machen. Der Vertragspartner ist insoweit verpflichtet, auf Anforderung der ING die Daten zu jeder Abfrage offen zu legen. Unberührt bleibt die Möglichkeit der ING, den Vertrag zu kündigen.

Die ING ist bemüht, dem Vertragspartner den Zugang zu dem Wertermittlungssystem durchgehend und unterbrechungsfrei zur Verfügung zu stellen, garantiert allerdings nicht die ständige Verfügbarkeit und behält sich das Recht vor, die Nutzbarkeit jederzeit zu ändern oder einzustellen. Für durch nicht fehlerfrei angelegte Dateien oder nicht fehlerfrei strukturierte Formate bedingte Unterbrechungen oder anderweitige Störungen wird keinerlei Gewähr übernommen. Soweit der Zugang zu dem Wertermittlungssystem über einen Link erfolgt, handelt es sich um einen Verweis zu Internetseiten eines fremden Anbieters, deren Inhalte nicht notwendigerweise von der ING autorisiert bzw. fortlaufend kontrolliert werden. Die ING übernimmt für die Inhalte demgemäß keinerlei Haftung; für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich. Sollten sich die hier vorliegenden Bestimmungen zu den Nutzungsbedingungen des Partnerportals im Widerspruch befinden, so haben im Zweifel die Nutzungsbedingungen des Partnerportals Vorrang.

4. Post-Box

- a) Die ING ist berechtigt, im Partnerportal in einer Post-Box dem Vertragspartner Angebote auf Vertragsanpassung gemäß § 15 Ziffer 1 dieses Vertrags, persönliche Dokumente (z.B. Provisionsabrechnungen) sowie Zweitschriften von Kundendokumenten online zur Verfügung zu stellen. Die Dokumentenauswahl kann von der ING erweitert oder verringert werden. Die ING ist frei, diesen Service jederzeit einzustellen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen den Inhalt der Post-Box zu prüfen. Der Vertragspartner kontrolliert die in der Post-Box hinterlegten Dokumente auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Beanstandungen sind der ING unverzüglich mitzuteilen. Die ING informiert den Vertragspartner über die Einstellung von Dokumenten per E-Mail. Die Benachrichtigung erfolgt zeitnah, in der Regel am Tag der Einstellung. Eine Benachrichtigung bezieht sich auf sämtliche seit der letzten Benachrichtigung eingestellten Dokumente.
- b) Die ING garantiert die Unveränderbarkeit der Daten in der Post-Box, sofern die Daten innerhalb der Post-Box gespeichert oder aufbewahrt werden. Werden Dokumente außerhalb der Post-Box gespeichert, aufbewahrt oder in veränderter Form in Umlauf gebracht, übernimmt die ING hierfür keine Haftung. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Inhalte der in die Post-Box eingestellten Dokumente zu verändern.
- c) Im Archiv kann der Vertragspartner empfangene Dokumente bis maximal 3 Monate nach Darlehensauszahlung zwischenspeichern.

5. Kundenschutz

Die ING gewährt dem Vertragspartner keinerlei Kundenschutz; dies gilt gleichermaßen für alle während der Laufzeit früherer Partnerverträge zwischen der ING und dem Vertragspartner bereits vermittelten wie für die zukünftig der ING vermittelten Kunden des Vertragspartners.

6. Provision

- a) Die Provision (Einmalprovision) gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 dieses Vertrags beträgt je abgeschlossenen Darlehensvertrag derzeit 0,1 % des Darlehensnominalbetrags pro Jahr der Zinsfestschreibung, maximal 1 %. Näheres regelt die unten stehende Übersicht „Zahlung von Provision“. Kommt es während der Laufzeit eines bereits abgeschlossenen Darlehensvertrags unter Mitwirkung des Vertragspartners zu Vertragsänderungen oder Konditionsanpassungen, ohne dass dem Kunden wirtschaftlich eine neue Darlehensvaluta zur Verfügung gestellt oder ausgezahlt wird, so werden solche Vertragsänderungen als Prolongationen im Sinne von Ziffer 6 c behandelt. Dies gilt insbesondere bei Änderungsvereinbarungen, bei denen KfW-refinanzierte Darlehen der ING in ING Darlehen ohne eine KfW-Refinanzierung überführt werden, so dass in einem solchen Fall lediglich eine Provision (Prolongation) anfällt.
- b) Provision (Prolongation)
Die Einmalprovision gemäß Ziffer 6 a) beträgt je prolongiertes Darlehenskonto 0,075 % des Zinsanpassungssaldos zum Auslauf der Zinsbindungsfrist pro Jahr der Zinsfestschreibung, maximal 0,75 %.
- c) Die ING behält sich vor, befristete Aktionen hinsichtlich höherer Provisionsätze, gegebenenfalls in Verbindung mit geänderten Produktkriterien, ohne jeweilige Zustimmung des Vertragspartners einzuführen.
- d) Bei der Vermittlung von Folgegeschäften (einschließlich Prolongationen von Darlehensverträgen) steht dem Vertragspartner eine Provision nur zu, wenn der Abschluss auf eine Tätigkeit des Vertragspartners zurückzuführen ist.
- e) Beide Parteien sind sich darüber einig, dass die in diesem Vertrag geregelte Vermittlungsleistung des Vertragspartners an die ING eine Vermittlung von Krediten im Sinne des § 4 Nr. 8a UStG darstellt und dementsprechend steuerfrei ist.

Übersicht Zahlung von Provision:

Baufinanzierung	Provisionsatz	Provisionsbasis	Fälligkeit (mtl.)/Hinweise
Neugeschäft ¹ inkl. KfW-Darlehen	Ab 10 Jahre – 1,00 % 9 Jahre – 0,90 % 8 Jahre – 0,80 % 7 Jahre – 0,70 % 6 Jahre – 0,60 % 5 Jahre – 0,50 % 4 Jahre – 0,40 % 3 Jahre – 0,30 % 2 Jahre – 0,20 % 1 Jahr – 0,10 %	Darlehensbetrag	Provisionszahlung erfolgt nach Vertragsabschluss des Kunden, Ablauf der Widerrufsfrist und vollzogener Legitimation. Bei Nichtabnahme des Darlehens behalten wir uns die Rückforderung der gezahlten Provisionszahlung vor. Beispiel: Darlehen 100.000 Euro Zinsbindung 10 Jahre = 1.000 Euro Provision
Forward-Darlehen ¹	Analog Neugeschäft	Darlehensbetrag	Provisionszahlung erfolgt nach Vertragsabschluss, nach Legitimation des Kunden und Ablauf der Widerrufsfrist. Bei Nichtabnahme des Darlehens behalten wir uns die Rückforderung der gezahlten Provisionszahlung vor.
Prolongation (einschließlich Vertragsänderungen und Konditionsanpassungen gemäß Anlage 1, Ziffer 6 a)	Ab 10 Jahre – 0,750 % 9 Jahre – 0,675 % 8 Jahre – 0,600 % 7 Jahre – 0,525 % 6 Jahre – 0,450 % 5 Jahre – 0,375 % 4 Jahre – 0,300 % 3 Jahre – 0,225 % 2 Jahre – 0,150 % 1 Jahr – 0,075 %	Zinsanpassungssaldo; Voraussetzung: Anforderung eines Angebots durch den Vertragspartner	Provisionszahlung erfolgt nach Vertragsabschluss des Kunden, bei KfW-Darlehen nach Ablauf der Widerrufsfrist. Bei Nichtabnahme des Darlehens behalten wir uns die Rückforderung der gezahlten Provisionszahlung vor.
Zwischenfinanzierung ¹ (variable Darlehen)	Keine Provision	–	
Versicherungsprodukte	Provisionsatz	Provisionsbasis	Fälligkeit (mtl.)/Hinweise
ING-Baufinanzierungs-Schutz Freiwillige Todesfallabsicherung in der Zinsbindungszeit	Keine Provision	–	

¹ Sofern der Vertragspartner eine Beratungsgebühr für ein ING Darlehen (auch Forward-Darlehen) mit dem Kunden vereinbart hat, klärt er die Zahlungsmodalitäten direkt mit dem Kunden. Für Zwischenfinanzierungen und KfW-Darlehen können keine zusätzlichen Provisionen in Form von Beratungsgebühren erhoben werden.

Stand: Juli 2019

Anlage 2 – Zahlung von Zusatzprovisionen Neugeschäft inkl. Forward-Darlehen**1. Berechnungsgrundlagen Zusatzprovision**

Für abgeschlossene Geschäfte können eine Zusatzprovision und ein Gesamtbonus gezahlt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass ein wirksamer Partnervertrag besteht.

2. Laufende Zusatzprovision für abgeschlossene Geschäfte

Eine Zusatzprovision wird für jedes abgeschlossene Geschäft gemäß den folgenden Bestimmungen gezahlt. Der Zusatzprovisionsatz gilt für ein gesamtes Kalenderquartal und wird anhand der nachstehend aufgeführten Kriterien „3-Monats-Volumen“ und „Vertragsquote“ unter Zuhilfenahme der unten dargestellten Zusatzprovisionsmatrix ermittelt.

Die Zusatzprovision berechnet sich durch Anwendung des maßgeblichen Zusatzprovisionsatzes auf den Darlehensnominalbetrag des abgeschlossenen Geschäfts (Zusatzprovision = Darlehensnominalbetrag × Zusatzprovisionsatz). Maßgeblich ist jeweils das Datum der Kontoanlage.

Im Einzelnen gilt für die Berechnung der Zusatzprovision Folgendes:

2.1 Definition der Kennzahl 3-Monats-Volumen

Das 3-Monats-Volumen ist die Summe aller vermittelten provisionsberechtigten Baufinanzierungen (vereinbarte Darlehensnominalbeträge) über die im maßgeblichen 3-Monats-Zeitraum eröffneten Konten der ING ohne Anrechnung von Zwischenfinanzierungen und Darlehensprolongationen.

2.2 Definition der Kennzahl „Vertragsquote“

Die Vertragsquote setzt die Anzahl abgeschlossener Darlehensverträge zur Anzahl bearbeiteter Darlehensanträge innerhalb des maßgeblichen 3-Monats-Berechnungszeitraums ins Verhältnis.

Ein Darlehensantrag gilt als bearbeitet, sobald dieser unterschrieben bei der ING eingegangen ist und das erste bankinterne Scoring durchgeführt wurde. Ein (Darlehens-)Vertrag gilt als abgeschlossen, sobald ein Kundenkonto bei der ING angelegt ist. Dies setzt neben dem eigentlichen Vertragsabschluss den Ablauf der Widerrufsfrist sowie die erfolgreiche Legitimation des Kunden voraus.

2.3 Maßgeblicher 3-Monats-Zeitraum

Für jedes Quartal werden die folgenden 3-Monats-Berechnungszeiträume herangezogen, um das 3-Monats-Volumen und die Vertragsquote zu ermitteln:

1. Kalenderquartal: 1. August bis 31. Oktober des jeweiligen Vorjahres

2. Kalenderquartal: 1. November des jeweiligen Vorjahres bis 31. Januar des aktuellen Jahres

3. Kalenderquartal: 1. Februar bis 30. April des aktuellen Jahres

4. Kalenderquartal: 1. Mai bis 31. Juli des aktuellen Jahres

Für die Zuordnung zum jeweiligen 3-Monats-Berechnungszeitraum ist das bankinterne Scoringdatum des zugrunde liegenden Darlehensantrags maßgeblich. Dieses Zuordnungskriterium gilt sowohl für die Ermittlung des 3-Monats-Volumens gemäß Ziffer 2.1 als auch für die Ermittlung der Vertragsquote gemäß Ziffer 2.2.

Anlage 2 – Zahlung von Zusatzprovisionen Neugeschäft inkl. Forward-Darlehen (Fortsetzung)**2.4 Zusatzprovisionsmatrix (3-Monats-Betrachtung)**

		3-Monats-Volumen										
Vertrags- quote		≥ 0,5 Mio. €	≥ 1,25 Mio. €	≥ 2,5 Mio. €	≥ 3,75 Mio. €	≥ 5 Mio. €	≥ 6,25 Mio. €	≥ 7,5 Mio. €	≥ 8,75 Mio. €	≥ 10 Mio. €	≥ 11,25 Mio. €	≥ 12,5 Mio. €
	≥ 70 %	0,10 %	0,15 %	0,20 %	0,25 %	0,28 %	0,30 %	0,32 %	0,34 %	0,36 %	0,38 %	0,40 %
	≥ 75 %	0,30 %	0,32 %	0,34 %	0,36 %	0,38 %	0,40 %	0,42 %	0,44 %	0,46 %	0,48 %	0,50 %

Bei einem 3-Monats-Volumen von weniger als 0,5 Mio. € oder einer Vertragsquote von weniger als 70 % beträgt der Zusatzprovisionsatz 0,00 %. Es wird für abgeschlossene Geschäfte, die in dem maßgeblichen Quartal eingereicht wurden, keine Zusatzprovision gezahlt.

2.5 Fälligkeit

Für die Fälligkeit der Zusatzprovision gilt § 8 Ziffer 4 des Partnervertrags.

3. Gesamtbonus

Im Januar eines jeden Kalenderjahres erfolgt eine abschließende Rückbetrachtung des vorangegangenen Kalenderjahres (Abrechnungsjahr) bezogen auf das provisionierte Darlehensvolumen.

Hierzu wird das erwirtschaftete ING-Darlehensvolumen des vergangenen Kalenderjahres (01.01.–31.12.) mit dem Gesamtbonusatz gemäß der Gesamtbonusmatrix multipliziert. Diese Gesamtbonusmatrix setzt sich aus den Kennzahlen Jahresvolumen und Jahresvertragsquote aus den vier Quotenbriefen der jeweiligen Quartale eines Kalenderjahres zusammen.

3.1. Definition der Kennzahl Jahresvolumen

Das Volumen oder Darlehensvolumen ist die Summe aller vermittelten provisionsberechtigten Baufinanzierungen (vereinbarte Bruttodarlehensbeträge) über die im Betrachtungszeitraum (01.08. des vorvorigen Jahres bis zum 31.07. des Abrechnungsjahres) eröffneten Konten der ING ohne Anrechnung von Zwischenfinanzierungen und Darlehensprolongationen.

3.3 Gesamtbonusmatrix (Jahresbetrachtung)

		Jahresvolumen										
Jahresvertragsquote		≥ 2 Mio. €	≥ 5 Mio. €	≥ 10 Mio. €	≥ 15 Mio. €	≥ 20 Mio. €	≥ 25 Mio. €	≥ 30 Mio. €	≥ 35 Mio. €	≥ 40 Mio. €	≥ 45 Mio. €	≥ 50 Mio. €
	≥ 70 %	0,10 %	0,15 %	0,20 %	0,25 %	0,28 %	0,30 %	0,32 %	0,34 %	0,36 %	0,38 %	0,40 %
	≥ 75 %	0,30 %	0,32 %	0,34 %	0,36 %	0,38 %	0,40 %	0,42 %	0,44 %	0,46 %	0,48 %	0,50 %

4. Abrechnungsschreiben über Zusatzprovision

Sobald ein Zusatzprovisionsatz feststeht, erhält der Partner jede Woche eine Abrechnung über die Höhe der aktuellen Zusatzprovisionszahlung sowie eine Aufstellung der im Zeitraum abgeschlossenen Darlehensverträge (Einzelnachweise). Etwaige Bedenken gegen die Zusatzprovisionsabrechnung sind innerhalb von einem Monat schriftlich mitzuteilen, ansonsten gilt die Abrechnung als genehmigt.

5. Weitere Abwicklungshinweise

Die ING behält sich das Recht vor, aus strafrechtlichen Handlungen (insbesondere Betrugsfällen) erwirtschaftete Darlehensvolumen bei der Ermittlung der Zusatzprovision nicht anzurechnen. Hieraus erzielte, bereits ausgezahlte Zusatzprovisionen können seitens der ING zurückgefordert werden.

Für die Zahlung der Zusatzprovision erteilt die ING eine Gutschrift im Sinne von § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG. Insoweit ist der Zusatzprovisionsempfänger von der Pflicht zur Ausstellung einer Rechnung nach § 14 Abs. 2 UStG befreit. Da die Vermittlung von Krediten einen Sachverhalt im Sinne des § 4 Nr. 8a UStG

3.2. Definition der Kennzahl Jahresvertragsquote

Die Jahresvertragsquote berechnet sich aus der Gesamtanzahl abgeschlossener Darlehensverträge im Verhältnis zur Anzahl bearbeiteter Darlehensanträge auf Grundlage der gemeldeten Stücke (Verträge/Anträge) aus dem Betrachtungszeitraum (01.08. des vorvorigen Jahres bis zum 31.07. des Abrechnungsjahres).

Für die Zuordnung zum jeweiligen Berechnungszeitraum ist das bankinterne Scoringdatum des zugrunde liegenden Darlehensantrags maßgeblich. Dieses Zuordnungskriterium gilt für die Ermittlung der Quoten gemäß Ziffer 3.1 und 3.2.

Der so ermittelte Gesamtbonusatz wird auf alle vermittelten provisionierten Baufinanzierungen des Abrechnungsjahres (Kalenderjahr) angewendet. Das Ergebnis wird der Summe der für das Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) gezahlten laufenden Zusatzprovision gegenübergestellt.

Ist der auf Grundlage der Ermittlung des Gesamtbonusatzes ermittelte Betrag für den Gesamtbonus höher, ist eine weitere Zahlung fällig und die ING zahlt die Differenz spätestens bis zum Ende des Folgemonats als Gesamtbonus aus.

darstellt, ist die Zahlung von Zusatzprovisionen dementsprechend umsatzsteuerfrei.

6. Drittbankvolumen über die Prohyp

Für Finanzprodukte anderer Kreditinstitute, die über die Prohyp GmbH (nachfolgend „Prohyp“ genannt) vermittelt wurden (nachfolgend „Drittbankgeschäft“ genannt), kann die Prohyp dem Vertragspartner eine Zusatzprovision gewähren. Falls von der Prohyp eine Zusatzprovision gewährt wird, richtet sich deren Höhe nach den Regelungen im Vertrag zwischen dem Partner und der Prohyp. Zusätzlich wird das über das Partnerportal vermittelte Drittbankgeschäft über die Prohyp zum Volumen der ING ausschließlich für die Berechnung der Volumensklasse hinzugerechnet. Zum Drittbankgeschäft gehören gegebenenfalls auch Ratenkredite und Bausparverträge. Die Berechtigung des Vertragspartners zur Vermittlung von Ratenkrediten bedarf der vorherigen Freigabe durch die ING.

Die Berücksichtigung des Drittbankvolumens erfolgt mit der quartalsweisen Berechnung des Zusatzprovisionsatzes.

Anlage 3 – Zahlung von Zusatzprovision Prolongation

Prolongationen werden ebenfalls bonifiziert. Mit „Prolongation“ ist hier die Fortsetzung des Darlehensvertrags zum Ende einer Zinsbindungsphase im Wege einer Zinsanpassungsvereinbarung gemeint. Kommt es während der Laufzeit eines bereits abgeschlossenen Darlehensvertrags unter Mitwirkung des Vertragspartners zu Vertragsänderungen oder Konditionsanpassungen, ohne dass dem Kunden wirtschaftlich eine neue Darlehensvaluta zur Verfügung gestellt oder ausgezahlt wird, so werden solche Vertragsänderungen für die Berechnung der Provision ebenfalls als Prolongationen behandelt. Dies gilt insbesondere bei Änderungsvereinbarungen, bei denen KfW-refinanzierte Darlehen der ING in ING Darlehen ohne eine KfW-Refinanzierung überführt werden.

1. Für das durch den Vertragspartner prolongierte Volumen erhält der Vertragspartner eine Zusatzprovision Prolongation entsprechend der erreichten Prolongationsquote.

Die Prolongationsquote wird aus dem Verhältnis der prolongierten Darlehenskonten zu den zur Prolongation anstehenden Darlehenskonten im Kalenderjahr ermittelt.

Die ING ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, dem Vertragspartner im 4. Quartal des vorhergehenden Jahres eine Fälligkeitsliste mit seinen Fälligkeiten zur Prolongation zur Verfügung zu stellen. Ein Darlehenskonto wird nur dann in die Fälligkeitsliste aufgenommen, wenn die ING zur Übermittlung der Daten an den Vertragspartner berechtigt ist. Widerruft ein Kunde seine Zustimmung zur Übermittlung der Daten an den Vertragspartner, kann eine Aufnahme des betreffenden Kontos in die Fälligkeitsliste nicht erfolgen. In der Fälligkeitsliste, die alle Fälligkeiten des Vertragspartners beinhaltet, sind die quotenrelevanten Konten deutlich gekennzeichnet. Diese stellen die Basis für

die Berechnung der Prolongationsquote dar. Entsprechend dieser Quote ergibt sich ein Provisionssatz, mit dem die Zusatzprovision Prolongation errechnet wird. Diese Zusatzprovision Prolongation erhält der Vertragspartner für alle von ihm im Kalenderjahr prolongierten Darlehenskonten und weitere Darlehenskonten, also auch für nicht quotenrelevante Darlehenskonten und weitere ING Fälligkeiten.

Die Zusatzprovision Prolongation wird einmal pro Jahr gezahlt. Sie wird für das vergangene Jahr im 1. Quartal des Folgejahres ermittelt und spätestens am 31.03. des Folgejahres ausgezahlt.

2. Jeder Vertragspartner ist provisionsberechtigt, unabhängig von seinem prolongierbaren Volumen. Vertragspartner, die noch keine Fälligkeiten bei der ING haben, bekommen von der ING ein Basismodell angeboten.

Zusatzprovision Prolongation:

Solange der Partner unter seiner aktiven Vermittlernummer keine Fälligkeiten bei der ING hat, bietet die ING das Basismodell mit einem **Zusatzprovisionsatz von 0,15 %** an.

Beispielrechnung:

0,75 % Provision (LZ 10 Jahre) + **0,15 % Zusatzprovision Prolongation** entspricht einer Gesamtvergütung von **0,9 % ohne Prolongationsquote**

Die ING behält sich vor, dieses Angebot jederzeit zu ändern. Änderungen werden dem Vertragspartner mit einer Vorlaufzeit von 3 Monaten mitgeteilt. Mit Inkrafttreten einer regulären Fälligkeitsliste gelten ausschließlich die normalen Regelungen zur Zahlung von Zusatzprovision Prolongation. Für den Fall, dass eine Fälligkeitsliste für den Zeitraum eines Kalenderjahres keine Fälligkeiten enthält, gilt für dieses Kalenderjahr wieder das Basismodell.

Anlage 3 – Zahlung von Zusatzprovision Prolongation (Fortsetzung)**Beispiel für die Anwendung des aktuellen Basismodells:**

Die ING stellt dem Vertragspartner 2025 die Fälligkeitsliste für die nächsten 5 Jahre (2026–2028) zur Verfügung. Wenn beispielsweise die ersten regulären Fälligkeiten 2028 entstehen, würde bis 2027 eine Vergütung nach dem Basismodell und ab 2028–2030 nach der berechneten Prolongationsquote erfolgen.

2026
Keine Fälligkeiten – 0,15 % Zusatzprovision ohne Prolongationsquote
2027
Keine Fälligkeiten – 0,15 % Zusatzprovision ohne Prolongationsquote
2028–2030
Erste Fälligkeiten – Zusatzprovision gemäß berechneter Prolongationsquote

Alternative Anwendung ist zum Beispiel:

2026
(Erste) Fälligkeiten – Zusatzprovision gemäß berechneter Prolongationsquote
2027
Keine Fälligkeiten – 0,15 % Zusatzprovision ohne Prolongationsquote
2028–2030
Fälligkeiten – Zusatzprovision gemäß berechneter Prolongationsquote

3. Wird ein Missbrauch festgestellt, behält sich die ING vor, den Versand der Fälligkeitslisten einzustellen. Das Gleiche gilt, wenn der Vertragspartner die Fälligkeitslisten nicht aktiv nutzt oder an den Prolongationen nicht mitwirkt. Werden Darlehenskonten von der Fälligkeitsliste nicht unter Mitwirkung des Vertragspartners prolongiert, hat er keinen Anspruch auf dieses Konto/ diesen Kunden.

Darlehenskonten, die nicht Bestand der Fälligkeitsliste waren und unter Mitwirkung des Vertragspartners prolongiert wurden, sind provisions- und zusatzprovisionsberechtigt, jedoch nicht quotenrelevant.

4. Der Betrag der Zusatzprovision Prolongation berechnet sich wie folgt: Zinsanpassungssaldo x Zusatzprovisionsatz = Zusatzprovision Prolongation. Die Höhe des Zusatzprovisionsatzes richtet sich nach der Prolongationsquote.

Matrix Zusatzprovision Prolongation:

	Provisionsatz	
Prolongationsquote	≤ 40 %	0,00 %
	≥ 40 %	0,15 %
	≥ 50 %	0,25 %
	≥ 60 %	0,35 %
	≥ 70 %	0,50 %

Berechnung der Kennzahl „Prolongationsquote“

Anzahl der quotenrelevanten Prolongationen
----- x 100 = XX % (Prolongationsquote)

Gesamtanzahl quotenrelevanter Darlehenskonten

5. Im Falle von Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflichten oder die Anforderungen des Datenschutzes (§ 11) im Umgang mit der Fälligkeitsliste entfällt der Provisionsanspruch.

Anlage 4 – Sonderregelungen für Kunden-Leads

1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, sämtliche ihm durch die ING via Partnerportal bzw. E-Mail zur Verfügung gestellten Kundendaten (z.B. Kunden-, Objektdaten, Finanzierungsinformationen, Bonitätsdaten) ausschließlich zum Zwecke der Vermittlung von Baufinanzierungen der ING via Partnerportal durch den Partner selbst oder gegenüber der ING autorisierte Dritte, keinesfalls zur Vermittlung anderer Finanz- bzw. sogenannter Koppelprodukte zu verwenden.
2. Die Mindestanzahl der dem Vertragspartner pro Kalendertag zugehenden Kunden-Leads wird bis auf Weiteres auf zwei festgelegt; diese kann seitens der ING jederzeit unterschritten werden. Der Vertragspartner verpflichtet sich, hinsichtlich jeder dieser Kundenanfragen unverzüglich nach Eingang beim Partner einen ersten Kontaktversuch zu unternehmen. Änderungen an der genannten Mindestanzahl kann der Partner bei der ING mit einer Umsetzungsfrist von 4 Wochen schriftlich beantragen; die Entscheidung über eine solche Änderung obliegt allein der ING.
3. Der Vertragspartner wird der ING zu jedem erhaltenen Kunden-Lead eine Statusmeldung abgeben (Reporting). Die Art und Weise des Reportings wird von der ING festgelegt.

4. Die Leadweitergabe durch die ING erfolgt zunächst unbefristet und bis auf Weiteres kostenfrei für den Vertragspartner; die ING behält sich vor, nach Abschluss und Auswertung einer von der ING intern festzulegenden Frist (Testphase) eine mögliche Kostenübernahme durch den Vertragspartner zu prüfen. Auch steht es der ING frei, die Leadweitergabe jederzeit mit einer Frist von einer Woche gegenüber dem Vertragspartner zu kündigen.
5. Die ING gewährt dem Vertragspartner hinsichtlich der im Wege der Leadweitergabe vermittelten Kunden in Übereinstimmung mit dem Partnervertrag keinen Kundenschutz; die aufgrund der genannten Leads generierten Verträge werden nicht priorisiert bearbeitet.
6. Die ING ist berechtigt, nach Beendigung der oben genannten Testphase unter den entsprechenden Kunden eine Qualitätsumfrage durchzuführen.
7. Der Vertragspartner wird der ING den/die Ansprechpartner nennen, in dessen/deren Account die Leads, E-Mails etc. seitens der ING eingespielt werden sollen.
8. Der Vertragspartner erhebt gegenüber den Kunden, die ihm über die oben genannten Kunden-Leads von der ING vermittelt werden, kein Beratungshonorar bzw. stellt keinerlei Provision oder Kosten in Rechnung.

Anlage 5 – Sonderregelungen für Liveberatung

Die ING kann dem Vertragspartner die Möglichkeit eröffnen, eine ihr entgeltlich von einem Dritten zur Verfügung gestellte technische Anwendung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Mithilfe dieser Anwendung können die Vertragspartner parallel zu einer telefonischen Beratung Inhalte auf dem Computer-Bildschirm des Kunden einblenden. Hierdurch sollen die Transparenz bei der Eingabe der Daten gesteigert und die Qualität der Beratung und der Darlehensvermittlung gefördert werden.

1. Gegenstand dieser Sonderregelungen ist die Bereitstellung der in einer separat noch zu übergebenden Nutzungsbeschreibung beschriebenen Softwareanwendung zur Nutzung ihrer Funktionalitäten durch die ING an den Vertragspartner.
2. Der Vertragspartner erhält an der Softwareanwendung das einfache (nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare) und auf die Nutzungsdauer beschränkte Nutzungsrecht. Die ING stellt dem Vertragspartner die entsprechende Software unentgeltlich zur Verfügung.
3. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Änderungen an der Softwareanwendung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
4. Über diese Vereinbarung hinaus werden dem Vertragspartner in Bezug auf die Softwareanwendung keine Rechte eingeräumt. Der Partner ist insbesondere nicht berechtigt, die Softwareanwendung über die hier vereinbarte Nutzung hinaus zu gebrauchen.
5. Die ING kann die Nutzung der Softwareanwendung jederzeit ohne Angabe von Gründen zeitlich begrenzen oder untersagen.
6. Der Vertragspartner stellt die strikte Einhaltung des Datengeheimnisses (§ 11) sicher. Der Vertragspartner darf dem Kunden (bzw. dem Interessenten) vor diesem Hintergrund nur die den Kunden (bzw. den Interessenten) betreffenden personenbezogenen Daten anzeigen. Eine Darstellung von personenbezogenen Daten anderer Kunden ist explizit untersagt. Der Vertragspartner haftet der ING gegenüber für jede Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift.
7. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, unbefugt einem Dritten den Zugriff auf die Softwareanwendung zu ermöglichen bzw. die Nutzung der Softwareanwendung zu gestatten. Zugang zu der Softwareanwendung und

die entsprechenden Zugangsdaten dürfen nicht unbefugt an Dritte weitergegeben werden und sind vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte unbedingt geschützt aufzubewahren.

8. Sofern Anlass zur Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von den Zugangs- und Nutzungsdaten Kenntnis erlangt haben, hat der Vertragspartner die ING unverzüglich zu informieren und dafür zu sorgen, dass die betroffenen Daten gesperrt werden.
9. Der Vertragspartner hat die Möglichkeit, vor dem Gebrauch der durch die ING zur Verfügung gestellten Softwareanwendung an einer Schulungsveranstaltung der ING teilzunehmen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Softwareanwendung ausschließlich nach Maßgabe der Kriterien zu benutzen, die auf der Schulungsveranstaltung vermittelt werden. Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nach, ist die ING berechtigt, die Nutzung der Softwareanwendung zu untersagen.
10. Der Vertragspartner steht dafür ein, dass er (nach dem Besuch der Schulungsveranstaltung) über die entsprechenden Kenntnisse verfügt, um die Softwareanwendung ordnungsgemäß zu bedienen.
11. Die Nutzung der Softwareanwendung erfolgt auf ausschließliches Risiko des Partners. Der Vertragspartner stellt die ING von jeden Ansprüchen frei, die ihm oder Dritten durch die Nutzung der Softwareanwendung der ING gegenüber erwachsen können.
12. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass nur bestimmte, durch die ING vorgegebene Inhalte auf dem Bildschirm der Kunden (bzw. Interessenten) angezeigt werden. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Websites anderer Banken und Konkurrenten der ING anzuzeigen.
13. Dem Vertragspartner ist es untersagt, Informationen oder Daten unbefugt abzurufen oder abrufen zu lassen oder in Programme, die von dem Anbieter der Softwareanwendung betrieben werden, einzugreifen oder eingreifen zu lassen oder in Datenetze des Anbieters unbefugt einzudringen oder eindringen zu lassen bzw. solches Eindringen zu fördern.
14. Der Vertragspartner darf die Softwareanwendung nur in Deutschland und Österreich nutzen.

Partnervertrag

zwischen der ING-DiBa AG, Theodor-Heuss-Allee 2, 60486 Frankfurt am Main
(im Folgenden „ING“ genannt), und unten stehendem/stehehender Vertragspartner*in
(im Folgenden „Vertragspartner“, zusammen die „Parteien“ genannt).

Bisherige Nummer als Vermittler*in (wenn vorhanden)

Wichtiger Hinweis! Bitte in Druckbuchstaben und vollständig ausfüllen;
Einträge außerhalb der vorgesehenen Felder können nicht berücksichtigt werden.

1. Vertragspartner*in

Rechtsform ☐ GbR ☐ e.K. (eingetragene Kauffachkraft) ☐ OHG ☐ KG ☐ GmbH
☐ GmbH & Co. KG ☐ UG (haftungsbeschränkt) ☐ AG ☐ KGaA ☐ Einzelunternehmer*in

Name/Firma _____

Gründungsdatum _____

Straße/Nr. _____

PLZ _____ Ort _____

Postfach _____

PLZ (Postfach) _____ Ort _____

Name gesetzliche*r Vertreter*in _____

Nationalität _____ Geburtsdatum _____

Telefon _____ Mobil (Pflichtfeld) _____

E-Mail für Multifaktor-Authentifizierung (Pflichtfeld) _____

Bitte geben Sie uns die E-Mail-Adresse an, die ausschließlich von Ihnen selbst genutzt wird.

E-Mail Newsletter _____

E-Mail Antragsphase _____

Homepage/URL _____

2. Zuständige*r Ansprechpartner*in

Anrede ☐ Frau ☐ Herr ☐ Neutral ☐ Prof. ☐ Dr. Geburtsdatum _____

Name _____

Vorname _____

Telefon _____ Mobil _____

E-Mail _____

3. Kontoverbindung des Vertragspartners

Kontoinhaber*in _____

IBAN _____

Name der Bank _____

USt-IdNr. oder Steuernummer (zwingend erforderlich) _____

4. Tätigkeitsbereich

Geschäftsfeld ☐ Allfinanzvertrieb ☐ Fertighaushersteller ☐ Bank
(Bitte nur eine ☐ Baufinanzierungs-Berater/Unternehmen regional ☐ Internetvertrieb ☐ Pooler
Nennung) ☐ Baufinanzierungs-Berater/Unternehmen überregional ☐ Bausparkasse ☐ Versicherung
☐ Immobilienmakler*in

Hauptvertrieb ☐ Baufinanzierungen ☐ Bausparverträge ☐ Versicherungen
☐ Kredite ☐ _____

Anzahl der Mitarbeitenden im Vertrieb _____

RVPHPV401

87762/08.26/2419/22

Vereinbarungen

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Vertragspartner wird gegenüber der ING als Makler tätig. Er ist berechtigt, die in **Anlage 1** zu diesem Vertrag genannten Vertragsprodukte zu vermitteln. Eine Verpflichtung zur Vermittlungstätigkeit besteht für den Vertragspartner nicht.

2. Die ING behält sich die Möglichkeit vor, zusätzliche Vertragsprodukte zu bestimmen oder Vertragsprodukte aus dem Anwendungsbereich dieses Vertrags herauszunehmen. Im letzteren Fall hat der Vertragspartner keinerlei Anspruch auf eine Entschädigung.

3. Die ING gewährt dem Vertragspartner die Möglichkeit, unter anderem Darlehen und Produkte anderer Kreditinstitute über die Prohyp GmbH, Domagkstr. 34, 80807 München (nachfolgend „Prohyp“ genannt), zu vermitteln (nachfolgend „Multi-Lending-Funktion“ genannt).

Der Vertragspartner muss hierzu das Informations- und Service-Portal der ING für Vertriebspartner (im Folgenden „Partnerportal“ genannt) nutzen. Aus diesem Grund ist der Vertragspartner verpflichtet, einen „Rahmenvertrag über die Untervermittlung von Immobilienverbraucherdarlehensverträgen, Allgemeinverbraucherdarlehensverträgen und Bausparverträgen“ (im Folgenden „Rahmenvertrag“ genannt) mit der Prohyp zu schließen. Der Vertragspartner ist nicht verpflichtet, die Multi-Lending-Funktion in Anspruch zu nehmen.

§ 2 Zusammenarbeit

1. Voraussetzungen für die Zusammenarbeit mit der ING sind:

a) Nachweis folgender Unterlagen:

- der unterschriebene Partnervertrag (Hinweis: Aus Legitimationsgründen muss die Unterschrift auf dem Partnervertrag mit der auf dem Personalausweis identisch sein),
- der Rahmenvertrag über die Untervermittlung von Immobilienfinanzierungen mit der Prohyp (für die Nutzung der Multi-Lending-Funktion),
- Erlaubnis als Immobiliardarlehensvermittler nach § 34i Absatz 1 GewO (zwingend erforderlich),
- Erlaubnis als Darlehensvermittler nach § 34k GewO bzw. nach § 34c Absatz 1 Nr. 2 GewO, falls eine Erlaubnis nach § 34k GewO noch nicht vorliegt (optional erforderlich, falls als Vertragsprodukte Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge/Konsumentenkredite vermittelt werden)
- Erlaubnis als Versicherungsvermittler nach § 34d Absatz 1 GewO (optional erforderlich, falls als Vertragsprodukte Versicherungsverträge vermittelt werden),
- positive SCHUFA-Bonitätsauskunft oder positive SCHUFA-Datenkopie – nicht älter als drei Monate,
- Kopie eines gültigen Personalausweises,
- Nachweis der Registereintragung nach § 11a GewO.

Sofern im Handelsregister eingetragen:

- Kopie eines aktuellen Handelsregisterrauszugs (nicht älter als 6 Monate)

b) Positive Wirtschaftsauskunft (Creditreform-Auskunft)

2. Liegen die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit vor, entscheidet die ING über eine Erteilung der Vermittlernummer. Die Vermittlernummer dient zur Legitimation gegenüber der ING.

3. Die Vermittlernummer oder gegebenenfalls erteilte Zugangsdaten dürfen nur mit Zustimmung der ING an Dritte weitergegeben werden. Der Vertragspartner hat der ING den Verlust der Herrschaft über die Vermittlernummer oder die Zugangsdaten sowie Hinweise, dass ein Dritter Kenntnis über die Vermittlernummer oder Zugangsdaten erlangt hat, unverzüglich anzuzeigen.

4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten nach Unterzeichnung dieses Vertrags an 5 Partner Basis-Webinaren der ING teilzunehmen. Kommt der Vertragspartner dieser Pflicht nicht nach, so behält sich die ING das Recht vor, keine Anträge des Vertragspartners zur Bearbeitung anzunehmen, bis der Vertragspartner die Teilnahme an den 5 Partner Basis-Webinaren nachgeholt hat.

§ 3 Anbindung von Dritten

1. Der Vertragspartner ist berechtigt, Dritte bei der Vermittlung von Produkten einzusetzen. Er steht dafür ein, dass der Dritte sämtliche Verpflichtungen erfüllt, die dem Vertragspartner nach diesem Vertrag und nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegen. Vor Einsatz des Dritten hat sich der Vertragspartner folgende Unterlagen des Dritten vorlegen zu lassen:

- Erlaubnis als Immobiliardarlehensvermittler nach § 34i Absatz 1 GewO,
- positive SCHUFA-Bonitätsauskunft oder positive SCHUFA-Datenkopie – nicht älter als drei Monate,
- Kopie eines gültigen Personalausweises,
- Nachweis der Registereintragung nach § 11a der GewO.

Sofern im Handelsregister eingetragen:

- Kopie eines aktuellen Handelsregisterrauszugs (nicht älter als 6 Monate)
- Erlaubnis als Darlehensvermittler nach § 34k GewO bzw. nach § 34c Absatz 1 Nr. 2 GewO, falls eine Erlaubnis nach § 34k GewO noch nicht vorliegt (optional erforderlich, falls als Vertragsprodukte Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge/Konsumentenkredite vermittelt werden)
- Erlaubnis als Versicherungsvermittler nach § 34d Absatz 1 GewO (optional erforderlich, falls als Vertragsprodukte Versicherungsverträge vermittelt werden)

Enthalten die Unterlagen Negativmerkmale, ist der Einsatz des Dritten nicht gestattet. Hat die ING aufgrund bestimmter Tatsachen Zweifel an der Zuverlässigkeit des Dritten, so wird ihr der Vertragspartner auf Verlangen die Unterlagen zur Verfügung stellen.

2. Die ING hat das Recht, im Falle der Unzuverlässigkeit oder fachlichen Uneignetheit eines Dritten von dem Vertragspartner zu verlangen, dass der Dritte die Vertragsprodukte nicht mehr über den Vertragspartner vermittelt.

3. Der Vertragspartner steht dafür ein, dass eingesetzte Dritte nicht als Vertreter der ING auftreten oder einen solchen Eindruck vermitteln. Er hat die ING von allen Ansprüchen freizustellen, die daraus erwachsen, dass Erklärungen oder Handlungen des Dritten gegen die ING wirken.

4. Bei Nichteinhaltung der vorstehenden Ziffern 1 bis 3 steht der ING ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

5. Der Vertragspartner kann für Dritte eine zusätzliche Vermittlernummer beantragen. Die Vergabe dieser Vermittlernummer liegt im Ermessen der ING.

6. Voraussetzung für den Einsatz von Dritten ist die Vorlage eines von der ING akzeptierten, vollständig ausgefüllten Antrags auf Anbindung von Dritten.

§ 4 Vertretungsmacht

1. Dem Vertragspartner sind keine Vollmachten von und für die ING erteilt. Er ist daher nicht berechtigt, Erklärungen (z.B. Kreditzusagen) für die ING abzugeben oder entgegenzunehmen. Er ist auch nicht berechtigt, Zahlungen für die ING anzunehmen. Der Vertragspartner ist nicht zur Durchführung der Legitimationsprüfung berechtigt. Der Vertragspartner hat es darüber hinaus zu unterlassen, gegenüber dem Kunden den Eindruck zu erwecken, dass er mit Vertretungsmacht für die ING handelt.

2. Die Kreditentscheidung verbleibt bei der ING.

§ 5 Rechte und Pflichten des Vertragspartners

1. Der Vertragspartner nimmt bei der Vermittlung von Vertragsprodukten die Interessen der ING mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Er ist darüber hinaus verpflichtet, seine Tätigkeit mit der erforderlichen Sachkenntnis und Gewissenhaftigkeit im Interesse des Darlehensnehmers auszuüben, soweit dies gesetzlich gefordert ist. Der Vertragspartner steht dafür ein, dass er und von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzte Dritte dauerhaft über die jeweils einschlägigen gesetzlichen Erlaubnisse verfügen, die für die Vermittlungstätigkeit nach diesem Vertrag erforderlich sind. Dies hat der Vertragspartner der ING auf Verlangen nachzuweisen.

Der Vertragspartner unterrichtet unverzüglich die ING, falls seine oder die eines von ihm eingesetzten Dritten zur Vermittlung eines der Vertragsprodukte erforderliche Erlaubnis eingeschränkt, mit Auflagen verbunden, versagt oder aufgehoben wird. Das Gleiche gilt, falls dem Vertragspartner oder einem von ihm eingesetzten Dritten die Ausübung des Gewerbes untersagt wird.

2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, soweit nicht bereits vorhanden, eine für die Erbringung der Vermittlerstätigkeiten im Rahmen dieses Vertrags erforderliche Berufshaftpflichtversicherung oder eine andere gleichwertige, die Haftpflicht bei Verletzung beruflicher Sorgfaltspflichten abdeckende Garantie mit ausreichender Deckung für sich und für gegebenenfalls eingesetzte Dritte abzuschließen. Über das Bestehen einer solchen Haftpflichtversicherung erbringt er auf Verlangen der ING einen Nachweis. Der Vertragspartner unterrichtet unverzüglich die ING, falls er einen Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung oder einer gleichwertigen Garantie nicht erbringen kann.

3. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags zuzustimmen, sofern diese aufgrund geänderter gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen angezeigt oder notwendig sind oder werden.

4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Kunden zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten des Kunden nach Artikel 13 und – in Erfüllung der Informationspflichten der ING nach Artikel 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) vollumfänglich zu informieren.

Die ING wird dem Partner für die Zweckerfüllung aus Art. 14 DSGVO ihre Datenschutzerklärung zur Verfügung stellen. Der Partner wird die Datenschutzerklärung seinen Kreditinteressenten, deren personenbezogene Daten er der ING elektronisch zur Vorprüfung einer Finanzierungsanfrage weitergeleitet hat und deren Darlehensanträge er – unabhängig vom Ergebnis der Vorprüfung – nicht bei der ING einreicht, unverzüglich aushändigen.

Der Partner ist insbesondere verpflichtet, den Kunden über die Übermittlung seiner Daten an die ING sowie über die Zwecke der Verarbeitung seiner Daten in Kenntnis zu setzen.

Des Weiteren ist der Partner verpflichtet, den Kunden durch einen Hinweis über die Übermittlung seiner personenbezogenen Daten an die jeweiligen Auskunftsteile zu informieren. Dies gilt insbesondere für den Austausch von personenbezogenen Daten des Kunden zwischen der ING und der SCHUFA Holding AG Wiesbaden (sogenannte „SCHUFA-Hinweis Klausel“).

Die Bank ist berechtigt, den Inhalt der vom Partner verwendeten datenschutzrechtlichen Hinweise beim Partner auf ihre datenschutzrechtliche Konformität zu überprüfen. Der Partner muss bei der ersten Anforderung Folge leisten. Insofern sich aus dieser Überprüfung Mängel der datenschutzrechtlichen Hinweise des Partners ergeben, sind die Änderungen mit der Bank abzustimmen.

5. Der Vertragspartner ist verpflichtet erforderliche Einwilligungen der Interessenten / Kunden bei diesen einzuholen. Über den Inhalt der vom Vertragspartner verwendeten Einwilligungserklärung hat sich der Vertragspartner mit der ING vor Verwendung abzustimmen. Die Einwilligung eines Interessenten/Kunden ist der ING auf Verlangen jederzeit unverzüglich vorzulegen.

6. Der Vertragspartner hat alle Informationen, die er durch den Verbraucher/Darlehensnehmer erhält und die für die Durchführung einer ordnungsgemäßen Kreditwürdigkeitsprüfung durch die ING erforderlich sind, richtig und vollständig an die ING zu übermitteln. Die ING behält sich vor, sich im Einzelfall die (vollständige) Beratungsdokumentation des Partners vorlegen zu lassen, um zu prüfen, ob diese den Qualitätsstandards der ING genügen.

7. Die ING ist berechtigt, die Daten des Vertragspartners (insbesondere Name, Anschrift, Geburtsdatum, Abschlussdatum des Partnervertrags und die Erlaubnis nach § 34i GewO, das vermittelte Volumen, relevante Kennzahlen und die eingereichten Unterlagen [gemäß § 2 Zusammenarbeit]) an die Prohyp weiterzuleiten, beispielsweise um zu prüfen, ob dort bereits eine Anbindung als Vertriebspartner besteht (für die Nutzung der Multi-Lending-Funktion). Die ING ist zudem berechtigt, die oben genannten Daten an die Prohyp für Zwecke der Provisionsberechnung und der Betreuung des Vertragspartners zu übermitteln.

Der Vertragspartner ermächtigt die ING, zum Zwecke der Provisionsberechnung und der Betreuung des Vertragspartners die Daten des Vertragspartners (beispielsweise das vermittelte Drittbankvolumen und andere relevante Kennzahlen) bei der Prohyp anzufragen und zu verarbeiten.

8. Die ING ist berechtigt, die Kontaktdaten des Vertriebspartners (z.B. Name/Firma, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse usw.) gegenüber Kunden, die vom Vertragspartner vermittelt wurden, zu nennen. Dies gilt insbesondere zum Zwecke der Durchführung der vom Vertriebspartner vermittelten Vertragsprodukte (z.B. bei Prolongationen) und – soweit rechtlich zulässig – im Rahmen von Werbemaßnahmen für andere Vertragsprodukte der ING.

Vereinbarungen (Fortsetzung)

Darüber hinaus ist die ING berechtigt, vom Vertragspartner vermittelte Kunden jederzeit zu ihren Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit dem Vertragspartner zu befragen. Eine solche Befragung erfolgt zu Zwecken der Bewertung und Qualitätssicherung; Gestaltung des Inhalts und Zeitpunkt der Durchführung liegen allein im Ermessen der ING. Die ING behält sich vor, sämtliche hierdurch erhaltenen Informationen bzw. Auswertungen zu veröffentlichen.

9. Der Vertragspartner ist verpflichtet, der ING Änderung seiner Geschäftsadresse, Kontoverbindung oder sonstigen Geschäftsdaten unverzüglich in Textform mitzuteilen. Sind Dritte im Sinne von § 3 dieses Partnervertrags für den Partner tätig, gilt die vorstehende Mitteilungspflicht ebenso bei Änderungen der im Antrag auf Anbindung des jeweiligen Dritten angegebenen Daten.

§ 6 Auftragsabwicklung

1. Die ING wird dem Vertragspartner die erforderlichen Formulare zur Auftragsabwicklung zur Verfügung stellen. Der Vertragspartner ist grundsätzlich verpflichtet, die von der ING zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Abweichungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der ING.

2. Die Einreichung der Antragsunterlagen hat grundsätzlich per Upload im Partnerportal zu erfolgen oder über die gemäß Ziffer 1 der Anlage 1 vereinbarten zusätzlichen Einreichungskanäle möglich. Eine persönliche Einreichung (oder per Kurier) kann ausschließlich über den Hauptsitz der ING in Frankfurt am Main erfolgen. Als Einreichungsdatum gilt der Eingangsstempel am Empfang. Auf eine 24-stündige Erreichbarkeit besteht kein Rechtsanspruch.

3. Für fachliche Fragen seitens des Vertragspartners stellt die ING Service-Hotlines zur Verfügung. Eine Beaufkennung setzt eine entsprechende Legitimation seitens des Vertragspartners am Telefon voraus. Die Art und Weise des Legitimationsverfahrens regelt die ING.

4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sich über die geltenden Herauslagekriterien für die zu vermittelnden Vertragsprodukte der ING zu informieren.

5. Der Vertragspartner ist angehalten, die ihm zur Verfügung gestellten Informationen über Ablehnungsgründe nicht an Kunden weiterzuleiten.

6. Soweit vorhanden, stellt die ING dem Vertragspartner auf Anfrage Informations- und Werbematerial zu den Vertragsprodukten im Partnerportal in angemessener Menge zur Verfügung bzw. kann zusätzlich im Marketing-Shop bestellt werden. Dieses Material bleibt im Eigentum der ING und ist bei Vertragsschluss unaufgefordert zurückzugeben, soweit es nicht bestimmungsgemäß verbraucht oder käuflich erworben wurde.

§ 7 Verkaufsförderungsmaßnahmen

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Regeln für die Logoverwendung (siehe Marketing-Shop) einzuhalten. Die Parteien werden individuelle Unterlagen und Maßnahmen, die sich auf ihre Zusammenarbeit beziehen, jeweils zuvor miteinander abstimmen.

§ 8 Geschäftsabschlüsse und Provision/Bonusregelung

1. Die ING unterscheidet zwischen

- Provision (Neugeschäft und Prolongation) – Anlage 1,
- Zusatzprovision (Neugeschäft) – Anlage 2 und
- Zusatzprovision Prolongation – Anlage 3.

Der Vertragspartner hat Anspruch auf Provision für alle während der Laufzeit dieses Vertrags zwischen der ING und einem Kunden abgeschlossenen Geschäfte, die auf seine Tätigkeit zurückzuführen sind. Für abgeschlossene Geschäfte, die über die Multi-Lending-Funktion zwischen einem anderen Kreditinstitut und einem Kunden abgeschlossen werden, hat der Vertragspartner keinen Anspruch auf Provision gegen die ING; diese wird zu den Bedingungen des Rahmenvertrags durch die Prohyp vergütet.

Der Vertragspartner ist darüber hinaus berechtigt, unter den Voraussetzungen gemäß **Anlage 2** zu diesem Vertrag eine Zusatzprovision in Form eines (jährlichen) Bonus sowie unter den Voraussetzungen gemäß Anlage 3 eine (jährliche) Prolongationsprovision zu erhalten.

2. Die Ansprüche auf Provision und Zusatzprovision stehen unter der aufschiebenden Bedingung des Vertragsabschlusses sowie des Ablaufs der Widerrufsfrist und der vollzogenen Legitimation des Kunden. Wird ein Darlehen nach Vertragsabschluss und Ablauf der Widerrufsfrist notleidend, so hat das keinen Einfluss auf die Provision. Der Vertragspartner ist in diesem Fall berechtigt, die Provision in voller Höhe zu behalten.

3. Die Höhe der Provisionen ergibt sich aus **Anlage 1** zu diesem Vertrag. Die Höhe der Zusatzprovisionen ergibt sich aus **Anlage 2** zu diesem Vertrag und die Höhe der Prolongationsprovision aus **Anlage 3** zu diesem Vertrag. Die ING ist berechtigt, die Anlagen 1, 2 und 3 nach billigem Ermessen einseitig anzupassen. Die ING wird dem Vertragspartner die Anpassung mindestens 3 Monate im Voraus bekannt geben.

4. Der Vertragspartner hat die wöchentlichen Provisionsabrechnungen der ING unverzüglich zu prüfen und etwaige Einwände spätestens innerhalb eines Monats nach Erhalt der Abrechnung gegenüber der ING geltend zu machen. Hierzu nutzt er das von der ING bereitgestellte Reklamationsformular. Ansonsten gilt die Abrechnung als genehmigt. Die Provision ist mit der Abrechnung fällig und wird in der Regel 21 Tage nach Vertragsabschluss gezahlt.

5. Über die Provisionen gemäß Ziffer 1 (Anlage 1 bis 3) hinaus stehen dem Vertragspartner keine Ansprüche auf Vergütung oder Kostenersatz zu.

6. **Aufgrund gesetzlicher Vorgaben ist die ING verpflichtet, Gebühren/Vergütungen/Provisionen, welche der Vertragspartner von dem Darlehensnehmer/Interessenten erhält, im Darlehensvertrag zu berücksichtigen. Um eine ordnungsgemäße Ausweisung zu gewährleisten, ist es dem Vertragspartner untersagt, weitere Gebühren/Vergütungen/Provisionen zu verlangen. Ausgenommen hiervon sind Beratungsgebühren, sofern der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Vermittlung Beratungsleistungen erbringt.**

7. Die Abtretung von Provisionsansprüchen gemäß Ziffer 1 (Anlagen 1 bis 3) ist ausgeschlossen.

8. Ein Anspruch auf Zahlung von Provisionen gemäß Ziffer 1 (Anlage 1 bis 3) besteht nicht, sofern diese aus strafrechtlichen Handlungen (insbesondere aus Betrugsfällen) erwirtschaftet wurden.

9. Für den Fall der Überzahlung ist der Vertragspartner zur Rückzahlung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rückforderung verpflichtet.

10. Nutzt der Vertragspartner die Multi-Lending-Funktion über die Prohyp (siehe § 1.3), gilt Ziffer 6 der **Anlage 2** („Drittbankvolumen über die Prohyp“).

§ 9 Kunden-Leads

Die ING hat das Recht, aber nicht die Pflicht, dem Vertragspartner sog. „Kunden-Leads“ (Interessentenanfragen), die bei der ING eingehen, weiterzuleiten. In diesem Fall gelten ergänzend die in Anlage 4 beigefügten Sonderregelungen für die Teilnahme an der Verteilung der Kunden-Leads.

§ 10 Liveberatung

Die ING entscheidet, ob sie dem Vertragspartner die Möglichkeit eröffnet, eine ihr von einem Dritten zur Verfügung gestellte technische Anwendung (SaaS-Lösung) zur Verfügung zu stellen. Mithilfe dieser Anwendung können die Vertragspartner parallel zu einer telefonischen Beratung Inhalte auf dem Computer-Bildschirm des Kunden einblenden. Hierdurch soll die Transparenz bei der Eingabe der Daten gesteigert und die Qualität der Beratung und Darlehensvermittlung gefördert werden. In diesem Fall gelten ergänzend die in Anlage 5 beigefügten Sonderregelungen für die Liveberatung.

§ 11 Verschwiegenheit, Einhaltung von Datenschutz und Informationssicherheit

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags alle Unterlagen sorgsam aufzubewahren und ihren Inhalt vertraulich zu behandeln. Die Verschwiegenheitsverpflichtung bezieht sich auf alle Dokumente, Informationen und Nachrichten, in welcher Form auch immer sie der Vertragspartner erhalten hat. Sie erstreckt sich auch auf alle internen Informationen im Hinblick auf Produkte und Dienstleistungen im Rahmen der Verkaufsförderung sowie die innerbetriebliche Organisation einschließlich der Vertriebsorganisation, sofern diese nicht bereits seitens der ING bekannt gegeben wurden oder allgemein bekannt sind. Der Vertragspartner darf die zur Vertragserfüllung erforderlichen Daten und Informationen an die eingesetzten Dritten weitergeben.

2. Beide Parteien werden sämtliche den Geschäftsbetrieb der jeweils anderen Partei und die Verhältnisse ihrer Kunden betreffenden Informationen streng vertraulich behandeln und diese nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Einwilligung des jeweiligen Verfügungsberechtigten der Partei an Dritte weitergeben, soweit und solange die empfangende Partei diese Informationen nicht nachweislich unabhängig von der Abwicklung dieses Vertrags erfährt oder diese Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen erhältlich sind. Von der Verschwiegenheitsverpflichtung ausdrücklich ausgenommen ist die Übermittlung der Daten an die Prohyp gemäß § 5 Ziffer 6.

3. Sofern der Vertragspartner Zugang zu personenbezogenen Daten erhält, die von der ING verarbeitet oder genutzt werden, ist er zur Einhaltung des Datengeheimnisses im Sinne der einschlägigen Vorschriften zum Datenschutz (u.a. des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutzgrundverordnung) und des Bankgeheimnisses verpflichtet. Der Vertragspartner hat insbesondere sicherzustellen, dass die von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzten Dritten im selben Umfang zur Vertraulichkeit, Geheimhaltung, Wahrung des Bankgeheimnisses und zum Datenschutz verpflichtet werden, wie er selbst gegenüber der ING verpflichtet ist. Die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Satz 1 und 2 hat der Vertragspartner auf Verlangen der ING jederzeit nachzuweisen. Der Vertragspartner wird im Übrigen in seinem Betrieb die technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen, welche erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung des Bundesdatenschutzgesetzes, der Informationssicherheit und sonstiger datenschutzrechtlicher Vorschriften sowie des Bankgeheimnisses sicherzustellen (insbesondere Virenschutzmaßnahmen, Einrichtung einer Firewall, vollständige Verschlüsselung sämtlicher Datenträger und das zeitnahe Einspielen von Sicherheitspatches, die dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechen).

4. Erhält der Vertragspartner Hinweise auf mögliche Verletzungen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, des Bank- oder Geschäftsgeheimnisses, hat er die ING unverzüglich zu informieren.

5. Nach Beendigung dieses Vertrags hat der Vertragspartner alle ihm von der ING überlassenen Unterlagen zurückzugeben. Kopien (auch in elektronischer Form) und Kundendaten sind unter Wahrung des Bankgeheimnisses datenschutzgerecht zu vernichten bzw. zu löschen. Die Sätze 1 und 2 gelten nur, soweit nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

6. Die Verpflichtung des Vertragspartners und zur Vertragserfüllung eingesetzter Dritter zur vertraulichen Behandlung von sämtlichen Informationen gilt über das Ende der Vertragsdauer hinaus zeitlich unbeschränkt.

7. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt nicht, sofern eine der Parteien aufgrund gesetzlicher Anforderungen zur Offenlegung verpflichtet ist.

8. Die ING verarbeitet und nutzt die vom Vertragspartner übermittelten geschäftlichen und personenbezogenen Daten des Vertragspartners und der vom ihm eingesetzten Dritten (beispielsweise Mitarbeiter oder Untervermittler) nur zur Anbahnung und Durchführung des Vertragsverhältnisses sowie zur Betreuung des Geschäftsverhältnisses. Eine Übermittlung von Daten an Dritte erfolgt nur, soweit Ziffer 9 bzw. § 5 Ziffer 8 dieses Vertrags diese regelt oder soweit eine Einwilligung des Betroffenen oder eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung vorliegt.

9. Die ING übermittelt Daten des Vertragspartners, die teilweise personenbezogen oder personenbeziehbar sind, an die Prohyp GmbH, Domagkstr. 34, 80807 München zum Zwecke der Provisionsabrechnung im Sinne der Anlage 2 Ziffer 5 dieses Vertrags. Zu diesen personenbezogenen Daten gehören Name, Anschrift, Vertragsdaten wie Datum des Vertragschlusses und das vermittelte Volumen, relevante Kennzahlen und vom Vertragspartner eingereichte Vertragsunterlagen.

§ 12 Haftung

1. Die Parteien haften einander für das eigene Handeln sowie für das Handeln der zur Vertragserfüllung eingesetzten Dritten nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

2. Ansprüche gemäß diesem Vertrag verjähren ein Jahr nach dem Zeitpunkt, in dem sie fällig geworden sind. Bei Schadensersatzansprüchen wegen fahrlässiger Pflichtverletzung durch eine Partei läuft die Verjährungsfrist jedoch

Vereinbarungen (Fortsetzung)

erst ab dem Zeitpunkt, in dem die andere Partei von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt hat, spätestens aber 3 Jahre nachdem der Anspruch entstanden ist. Bei Schadensersatzansprüchen wegen Vorsatz verbleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsfristen.

3. Falls der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Vermittlung von Immobilien-Verbraucherdarlehensverträgen Beratungsleistungen erbringt, so geschieht dies ausschließlich in seiner Verantwortung, in seinem Interesse und in seinem Risikobereich. Soweit die ING von einem Verbraucher (Darlehensinteressenten bzw. Darlehensnehmer) aufgrund einer fehlerhaften oder unvollständigen Beratung des Vertragspartners oder seiner Vermittler (Dritter) in Anspruch genommen wird, stellt der Vertragspartner die ING von diesen Ansprüchen frei.

§ 13 Zero Tolerance Statement und Verbot von Geschäftskontakten zu Ultra-High-Risk-Ländern

1. Zero Tolerance Statement

Der Vertragspartner bekennt sich nach innen und außen gegen jede Form der Korruption (Zero Tolerance Statement). Der Vertragspartner sichert zu, angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit unlauterer Vorteilerlangung zu ergreifen. Angemessene Maßnahmen können z.B. die Abfrage eines polizeilichen Führungszeugnisses und Regelungen zur Annahme und Vergabe von Geschenken sein, die erkennen lassen, welche Zuwendungen oder Geschenke an Mitarbeiter der ING gegeben wurden. Dieses hat der Vertragspartner auf Verlangen der ING nachzuweisen. Der Vertragspartner bestätigt, dass es beim Vertragspartner selbst, sowie seinen Organen und Vertretungsbeauftragten in Bezug auf Betrug und Korruption zu keiner rechtswirksamen Verurteilung gekommen ist. Soweit es im Laufe der Vertragsbeziehung diesbezüglich zu einer Verurteilung kommt, wird der Vertragspartner von sich aus unverzüglich darüber informieren.

2. Verbot von Geschäftskontakten zu Ultra-High-Risk-Ländern

Bestimmte Länder unterliegen internationalen Sanktionen (beispielsweise der EU oder der UNO). Zu den sogenannten Ultra-High-Risk-Ländern der ING Group gehören derzeit Iran, Kuba, Nordkorea, Sudan, Syrien und Krim. Die ING ist angehalten, jegliche Geschäftskontakte zu diesen Ländern zu verhindern. Der Vertragspartner bestätigt, keine Geschäftsverbindungen/-beziehungen zu diesen Ultra-High-Risk-Ländern zu unterhalten.

§ 14 Steuereinbehalt (USA)

1. Der Vertragspartner erkennt an, dass die ING Informations- und Berichtspflichten nach Chapter 3 und Chapter 61 des US-amerikanischen Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code 1986) unterliegt. Um der ING zu ermöglichen, diesen Pflichten nachzukommen und festzustellen, ob der Vertragspartner den US-steuerlichen Bestimmungen als „US-Person“ unterliegt, wird der Vertragspartner nach Aufforderung und Zurverfügungstellung des entsprechenden Formulars durch die ING [(Reihe W-8 und W-9 des Internal Revenue Service (Bundessteuerbehörde der USA, IRS)), der ING das angeforderte Formular unverzüglich vollständig ausgefüllt zur Verfügung stellen.

2. Auch wenn es sich bei dem Vertragspartner um keine „US-Person“ handelt, wird dieser die ING informieren, sofern er Leistungen an die ING in oder aus den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) heraus erbringt.

3. Sofern der Vertragspartner Leistungen in oder aus den USA heraus an die ING erbringt und/oder als US-Vertragspartner (vgl. Ziffer 5) einzuordnen ist, willigt er ein, dass (1) die ING dem IRS über ihre Zahlungen an den Vertragspartner berichtet und (2) die ING von ihren Zahlungen an den Vertragspartner Abzüge vornimmt, jeweils sofern und soweit die ING hierzu nach US-steuerlichen Bestimmungen verpflichtet ist.

4. Die Nichteinhaltung der vorgenannten Verpflichtungen durch den Vertragspartner stellt eine Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht dar, die die ING nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zur Kündigung berechtigt.

5. Im Rahmen dieser Bestimmungen bezeichnet:

- „US-Vertragspartner“ einen Vertragspartner, bei dem es sich um eine „US-Person“ handelt.
- „US-Person“ bezeichnet eine „United States person“ im Sinne des US-Steuerrechts.

Weiterführende Informationen zur Einordnung von Steuerzahlern im Sinne des US-Steuerrechts als „United States person“ finden Sie unter <https://www.irs.gov/individuals/international-taxpayers/classification-of-taxpayers-for-us-tax-purposes>.

- ☐ Der Vertragspartner willigt ein, von der ING in regelmäßigen Abständen Zufriedenheitsbefragungen und andere Informationen per E-Mail an die von ihm angegebene E-Mail Adresse zu erhalten. Die Zufriedenheitsbefragungen und Informationen werden sich auf die Dienstleistungen der ING sowie der Prohyp GmbH oder der Interhyp AG im Zusammenhang mit dem Partnerportal oder der Vermittlung von Finanzdienstleistungen beziehen. Der Vertragspartner ist jederzeit berechtigt, die Einwilligung zu widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung ist schriftlich an die ING-DiBa AG, Theodor-Heuss-Allee 2, 60486 Frankfurt am Main oder in Textform an die E-Mail Adresse partnerbefragung@ing.de zu richten.

§ 15 Zustandekommen, Laufzeit und Kündigung

1. Dieser Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen, dass der Vertragspartner einen Rahmenvertrag mit der Prohyp gemäß § 1.3 dieses Vertrags abschließt, und tritt nach Zugang der durch den Vertragspartner unterzeichneten Vertragsausfertigung bei der ING in Kraft. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag und seine Anlagen treten an die Stelle aller bisherigen mit dem Vertragspartner geschlossenen Vereinbarungen, die denselben Vertragsgegenstand gemäß § 1 dieses Vertrags haben. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.

2. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung durch die ING ist insbesondere gegeben, wenn der Vertragspartner gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrags verstößt und diesen Verstoß, soweit er heilbar ist, nicht binnen 5 Werktagen nach entsprechender schriftlicher Aufforderung durch die ING heilt oder wenn der Vertragspartner gegen das Zero Tolerance Statement gemäß § 13 Ziffer 1 dieses Vertrags verstößt, Geschäftskontakte zu Ultra-High-Risk-Ländern gem. § 13 Ziffer 2 dieses Vertrags unterhält oder der Rahmenvertrag zwischen Vertragspartner und der Prohyp gekündigt wurde (nicht abschließende Aufzählung).

3. Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 16 Sonstiges

1. Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst. Abweichend von dem Schriftformerfordernis können Anpassungen dieser Vereinbarung dem Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende durch Kündigung des Partnervertrags und das Angebot der Fortsetzung des Partnervertrags zu geänderten Vertragsbedingungen (Änderungskündigung) per Mitteilung in die Post-Box gemäß Ziffer 4 der Anlage 1 zu diesem Vertrag bekannt gemacht werden. Die Vertragsanpassung wird in diesem Fall durch Betätigung der Annahmefunktion („Anklicken“) innerhalb der Annahmefrist im Partnerportal wirksam. Besteht bei dem Vertragspartner Gesamtvertretung, wird mit der Betätigung der Annahmefunktion gleichzeitig bestätigt, dass alle vertretungsberechtigten Personen der Vertragsanpassung zugestimmt haben und der Erklärende zur Abgabe der Vertragsklärung ermächtigt wurde. Falls der Vertragspartner der Vertragsanpassung innerhalb der Frist nicht zustimmt, gilt der Vertrag als gekündigt. Die ING wird den Vertragspartner auf diese Rechtsfolge gesondert hinweisen.

2. Ist der Ehegatte/die Ehegattin oder der/die Lebenspartner(in) des Vertragspartners Beschäftigte(r) bei der ING, so ist ihr dies unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt auch für durch den Vertragspartner eingesetzte Dritte.

3. Dieser Vertrag und seine Durchführung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, insbesondere über seinen Bestand und seine Erfüllung, ist Frankfurt am Main.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags nichtig oder unwirksam sein oder werden, so bleiben der Vertrag als Ganzes und die übrigen Bestimmungen davon unberührt. An die Stelle einer nichtigen oder unwirksamen Bestimmung tritt die Regelung, die die Parteien bei sachgerechter Abwägung der beiderseitigen Interessen gewählt hätten, wenn ihnen die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der Regelung bewusst gewesen wäre. Dies gilt ebenfalls für Regelungslücken.

Anlagen:

- Anlage 1 – Vertragsprodukte und Provisionen
- Anlage 2 – Zahlung von Zusatzprovisionen Neugeschäft inkl. Forward-Darlehen
- Anlage 3 – Zahlung von Zusatzprovision Prolongation
- Anlage 4 – Sonderregelungen für Kunden-Leads
- Anlage 5 – Sonderregelungen für die Liveberatung


Maximilian Hempel
Leiter Immobilienfinanzierung


Thomas Hein
Leiter Vertrieb Immobilienfinanzierung

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns besonders wichtig. Daher verarbeiten wir Ihre Daten immer streng nach den gesetzlichen Vorgaben und unter besonderer Berücksichtigung des konkreten Dienstleistungsverhältnisses zwischen Ihnen und uns. Ausführliche Informationen bezüglich der Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie in der Datenschutzerklärung der ING-DiBa AG für Externe. Letztere ist unter www.ing.de/datenschutz abrufbar.

Anlage 1 – Vertragsprodukte und Provisionen

Produkte:

Der Vertragspartner ist berechtigt, Immobilien-Verbraucherdarlehensverträge zur Finanzierung von nicht bzw. teilgewerblich genutzten Grundstücken, Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäusern und Eigentumswohnungen sowie Produkte anderer Kreditinstitute in Deutschland an Verbraucher gemäß § 13 BGB zu vermitteln.

1. Einreichungskanäle

Die Einreichung der **Antragsformulare** erfolgt:

- a) grundsätzlich per Upload (maximal 200 dpi) als PDF, JPG, GIF oder TIF ins Partnerportal der ING. Das Hochladen und die Übertragung an die ING darf maximal 5 MB pro Datei und maximal 50 MB pro Übertragung betragen.
- b) ausnahmsweise per Post,
- c) mit Zustimmung der ING per E-Mail.

Eine von der ING vorgegebene Verschlüsselung ist zwingende Voraussetzung. Sofern der Vertragspartner Dritte beschäftigt, die ihre Anträge direkt bei der ING einreichen, hat der Vertragspartner eine zentrale Archivierung sicherzustellen.

Sofern die Einreichung per Upload oder E-Mail erfolgt, muss kein Original-Antrag eingereicht werden.

2. Kondition

Für beantragte Darlehen gelten ausschließlich die Konditionen, die im Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Mindestunterlagen Gültigkeit haben. Eine Reservierung von Konditionen ist nicht möglich. Die geforderten Mindestunterlagen sind auf dem Formular „Mindestunterlagenliste“ aufgeführt und können seitens der ING entsprechend erweitert oder reduziert werden. Anträge, die von der ING nicht bearbeitet werden können, weil die notwendigen Mindestunterlagen fehlen oder unvollständig sind, werden bis zur vollständigen Vorlage der Mindestunterlagen zurückgestellt (Rückstellungen). Ungeachtet dessen behält sich die ING vor, unvollständige Unterlagen ungeprüft zurückzusenden.

3. Partnerportal

Wenn der Vertragspartner über das Partnerportal die Möglichkeit erhält, abzufragen, ob ein Kunde die Voraussetzungen der Kreditvergabe erfüllt, gilt Folgendes:

- Ein Kunde kann nur einmal abgefragt werden. Der Vertragspartner hat erstmals nach einer von der ING festgelegten Frist erneut die Möglichkeit, zu prüfen, ob ein Kunde die Voraussetzungen der Kreditvergabe erfüllt. Die Frist kann jederzeit einseitig durch die ING geändert werden. Die aktuelle Frist beträgt im Partnerportal zurzeit 28 Tage.
- Unabhängig vom dem Abfrageergebnis kann der Vertragspartner jederzeit den Darlehensantrag bei der ING einreichen.
- Die Anzeigedauer des Vorhaltens der Kundendaten im Partnerportal wird seitens der ING festgelegt und beträgt zurzeit nach Vollauszahlung des Darlehens noch mindestens 3 Monate.

Die ING ist berechtigt, die Nutzung des Partnerportals durch den Vertragspartner zu überwachen und Protokolle über die Nutzung anzufertigen. Die Nutzungsberechtigung des Partnerportals endet automatisch durch Kündigung des Partnervertrags oder bei Sperrung bei vertragswidrigem Verhalten oder unbefugtem Gebrauch des Partnerportals. Wenn der Vertragspartner von der Multi-Lending-Funktion Gebrauch macht, steht ihm im Partnerportal die Möglichkeit zur Verfügung, sich weitere Kreditgeber, die mit Prohyp kooperieren, sowie weitere Informationen im Layout der Prohyp anzeigen zu lassen. Wählt der Vertragspartner unter den im Layout der Prohyp angezeigten Kreditgebern ein anderes Kreditinstitut als die ING durch die Absendung der entsprechenden Finanzierungsanfrage aus, so wird die Finanzierungsanfrage an die Prohyp weitergeleitet und es gelten die Bedingungen des jeweils zwischen dem Vertragspartner und der Prohyp geschlossenen Rahmenvertrags. Wählt der Vertragspartner die ING durch die Absendung der entsprechenden Finanzierungsanfrage aus, dann wird die Finanzierungsanfrage nicht an Prohyp übermittelt, sondern ohne Zwischenschaltung von Prohyp direkt von der ING bearbeitet. In diesem Fall gelten die Bedingungen dieses Partnervertrags. Alle Vorgänge (Anträge und Verträge), die auf der Plattform der ING an Prohyp vermittelt wurden, werden auch auf der Plattform der ING angezeigt. Der Vertragspartner ist – sofern von der ING hierzu ausdrücklich autorisiert – berechtigt, das von der ING im Partnerportal zur Verfügung gestellte, webbasierte Wertermittlungssystem zu nutzen.

Hierfür steht eine Abfragemöglichkeit im Rahmen des Partnerportals zur Verfügung. Der Vertragspartner kann während der Vertragslaufzeit kostenfrei darauf zugreifen, sofern dies der Vorbereitung eines Darlehensantrags bei der ING dient. Der Vertragspartner ist verpflichtet, das Ergebnis der Objektbewertung streng vertraulich zu behandeln. Insbesondere ist es dem Vertragspartner untersagt, die Abfragemöglichkeit oder das Ergebnis der Wertermittlung für Darlehensanträge bei anderen Darlehensgebern oder sonstigen Dritten zu nutzen oder Dritten zur Verfügung zu stellen.

Der Vertragspartner ist berechtigt, den von ihm eingesetzten Dritten im Sinne des § 3 dieses Vertrags einen Zugang zu dem Wertermittlungssystem zu ermöglichen, wenn sich der jeweilige Dritte zuvor verpflichtet hat, das Ergebnis der Objektbewertung streng vertraulich zu behandeln und das Wertermittlungssystem ausschließlich zwecks Vorbereitung eines Darlehensantrags bei der ING zu nutzen.

Sollte der Vertragspartner oder ein von ihm eingesetzter Dritter die Objektbewertungen vertragswidrig nutzen, behält sich die ING vor, den ihr aus der vertragswidrigen Nutzung entstandenen Schaden gegenüber dem Vertragspartner geltend zu machen. Der Vertragspartner ist insoweit verpflichtet, auf Anforderung der ING die Daten zu jeder Abfrage offen zu legen. Unberührt bleibt die Möglichkeit der ING, den Vertrag zu kündigen.

Die ING ist bemüht, dem Vertragspartner den Zugang zu dem Wertermittlungssystem durchgehend und unterbrechungsfrei zur Verfügung zu stellen, garantiert allerdings nicht die ständige Verfügbarkeit und behält sich das Recht vor, die Nutzbarkeit jederzeit zu ändern oder einzustellen. Für durch nicht fehlerfrei angelegte Dateien oder nicht fehlerfrei strukturierte Formate bedingte Unterbrechungen oder anderweitige Störungen wird keinerlei Gewähr übernommen. Soweit der Zugang zu dem Wertermittlungssystem über einen Link erfolgt, handelt es sich um einen Verweis zu Internetseiten eines fremden Anbieters, deren Inhalte nicht notwendigerweise von der ING autorisiert bzw. fortlaufend kontrolliert werden. Die ING übernimmt für die Inhalte demgemäß keinerlei Haftung; für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich. Sollten sich die hier vorliegenden Bestimmungen zu den Nutzungsbedingungen des Partnerportals im Widerspruch befinden, so haben im Zweifel die Nutzungsbedingungen des Partnerportals Vorrang.

4. Post-Box

- a) Die ING ist berechtigt, im Partnerportal in einer Post-Box dem Vertragspartner Angebote auf Vertragsanpassung gemäß § 15 Ziffer 1 dieses Vertrags, persönliche Dokumente (z.B. Provisionsabrechnungen) sowie Zweitschriften von Kundendokumenten online zur Verfügung zu stellen. Die Dokumentenauswahl kann von der ING erweitert oder verringert werden. Die ING ist frei, diesen Service jederzeit einzustellen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen den Inhalt der Post-Box zu prüfen. Der Vertragspartner kontrolliert die in der Post-Box hinterlegten Dokumente auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Beanstandungen sind der ING unverzüglich mitzuteilen. Die ING informiert den Vertragspartner über die Einstellung von Dokumenten per E-Mail. Die Benachrichtigung erfolgt zeitnah, in der Regel am Tag der Einstellung. Eine Benachrichtigung bezieht sich auf sämtliche seit der letzten Benachrichtigung eingestellten Dokumente.
- b) Die ING garantiert die Unveränderbarkeit der Daten in der Post-Box, sofern die Daten innerhalb der Post-Box gespeichert oder aufbewahrt werden. Werden Dokumente außerhalb der Post-Box gespeichert, aufbewahrt oder in veränderter Form in Umlauf gebracht, übernimmt die ING hierfür keine Haftung. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Inhalte der in die Post-Box eingestellten Dokumente zu verändern.
- c) Im Archiv kann der Vertragspartner empfangene Dokumente bis maximal 3 Monate nach Darlehensauszahlung zwischenspeichern.

5. Kundenschutz

Die ING gewährt dem Vertragspartner keinerlei Kundenschutz; dies gilt gleichermaßen für alle während der Laufzeit früherer Partnerverträge zwischen der ING und dem Vertragspartner bereits vermittelten wie für die zukünftig der ING vermittelten Kunden des Vertragspartners.

6. Provision

- a) Die Provision (Einmalprovision) gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 dieses Vertrags beträgt je abgeschlossenen Darlehensvertrag derzeit 0,1 % des Darlehensnominalbetrags pro Jahr der Zinsfestschreibung, maximal 1 %. Näheres regelt die unten stehende Übersicht „Zahlung von Provision“. Kommt es während der Laufzeit eines bereits abgeschlossenen Darlehensvertrags unter Mitwirkung des Vertragspartners zu Vertragsänderungen oder Konditionsanpassungen, ohne dass dem Kunden wirtschaftlich eine neue Darlehensvaluta zur Verfügung gestellt oder ausgezahlt wird, so werden solche Vertragsänderungen als Prolongationen im Sinne von Ziffer 6 c behandelt. Dies gilt insbesondere bei Änderungsvereinbarungen, bei denen KfW-refinanzierte Darlehen der ING in ING Darlehen ohne eine KfW-Refinanzierung überführt werden, so dass in einem solchen Fall lediglich eine Provision (Prolongation) anfällt.
- b) Provision (Prolongation)
Die Einmalprovision gemäß Ziffer 6 a) beträgt je prolongiertes Darlehenskonto 0,075 % des Zinsanpassungssaldos zum Auslauf der Zinsbindungsfrist pro Jahr der Zinsfestschreibung, maximal 0,75 %.
- c) Die ING behält sich vor, befristete Aktionen hinsichtlich höherer Provisionsätze, gegebenenfalls in Verbindung mit geänderten Produktkriterien, ohne jeweilige Zustimmung des Vertragspartners einzuführen.
- d) Bei der Vermittlung von Folgegeschäften (einschließlich Prolongationen von Darlehensverträgen) steht dem Vertragspartner eine Provision nur zu, wenn der Abschluss auf eine Tätigkeit des Vertragspartners zurückzuführen ist.
- e) Beide Parteien sind sich darüber einig, dass die in diesem Vertrag geregelte Vermittlungsleistung des Vertragspartners an die ING eine Vermittlung von Krediten im Sinne des § 4 Nr. 8a UStG darstellt und dementsprechend steuerfrei ist.

Übersicht Zahlung von Provision:

Baufinanzierung	Provisionsatz	Provisionsbasis	Fälligkeit (mtl.)/Hinweise
Neugeschäft ¹ inkl. KfW-Darlehen	Ab 10 Jahre – 1,00 % 9 Jahre – 0,90 % 8 Jahre – 0,80 % 7 Jahre – 0,70 % 6 Jahre – 0,60 % 5 Jahre – 0,50 % 4 Jahre – 0,40 % 3 Jahre – 0,30 % 2 Jahre – 0,20 % 1 Jahr – 0,10 %	Darlehensbetrag	Provisionszahlung erfolgt nach Vertragsabschluss des Kunden, Ablauf der Widerrufsfrist und vollzogener Legitimation. Bei Nichtabnahme des Darlehens behalten wir uns die Rückforderung der gezahlten Provisionszahlung vor. Beispiel: Darlehen 100.000 Euro Zinsbindung 10 Jahre = 1.000 Euro Provision
Forward-Darlehen ¹	Analog Neugeschäft	Darlehensbetrag	Provisionszahlung erfolgt nach Vertragsabschluss, nach Legitimation des Kunden und Ablauf der Widerrufsfrist. Bei Nichtabnahme des Darlehens behalten wir uns die Rückforderung der gezahlten Provisionszahlung vor.
Prolongation (einschließlich Vertragsänderungen und Konditionsanpassungen gemäß Anlage 1, Ziffer 6 a)	Ab 10 Jahre – 0,750 % 9 Jahre – 0,675 % 8 Jahre – 0,600 % 7 Jahre – 0,525 % 6 Jahre – 0,450 % 5 Jahre – 0,375 % 4 Jahre – 0,300 % 3 Jahre – 0,225 % 2 Jahre – 0,150 % 1 Jahr – 0,075 %	Zinsanpassungssaldo; Voraussetzung: Anforderung eines Angebots durch den Vertragspartner	Provisionszahlung erfolgt nach Vertragsabschluss des Kunden, bei KfW-Darlehen nach Ablauf der Widerrufsfrist. Bei Nichtabnahme des Darlehens behalten wir uns die Rückforderung der gezahlten Provisionszahlung vor.
Zwischenfinanzierung ¹ (variable Darlehen)	Keine Provision	-	
Versicherungsprodukte	Provisionsatz	Provisionsbasis	Fälligkeit (mtl.)/Hinweise
ING-Baufinanzierungs-Schutz Freiwillige Todesfallabsicherung in der Zinsbindungszeit	Keine Provision	-	

¹ Sofern der Vertragspartner eine Beratungsgebühr für ein ING Darlehen (auch Forward-Darlehen) mit dem Kunden vereinbart hat, klärt er die Zahlungsmodalitäten direkt mit dem Kunden. Für Zwischenfinanzierungen und KfW-Darlehen können keine zusätzlichen Provisionen in Form von Beratungsgebühren erhoben werden.

Stand: Juli 2019

Anlage 2 – Zahlung von Zusatzprovisionen Neugeschäft inkl. Forward-Darlehen

1. Berechnungsgrundlagen Zusatzprovision

Für abgeschlossene Geschäfte können eine Zusatzprovision und ein Gesamtbonus gezahlt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass ein wirksamer Partnervertrag besteht.

2. Laufende Zusatzprovision für abgeschlossene Geschäfte

Eine Zusatzprovision wird für jedes abgeschlossene Geschäft gemäß den folgenden Bestimmungen gezahlt. Der Zusatzprovisionsatz gilt für ein gesamtes Kalenderquartal und wird anhand der nachstehend aufgeführten Kriterien „3-Monats-Volumen“ und „Vertragsquote“ unter Zuhilfenahme der unten dargestellten Zusatzprovisionsmatrix ermittelt.

Die Zusatzprovision berechnet sich durch Anwendung des maßgeblichen Zusatzprovisionsatzes auf den Darlehensnominalbetrag des abgeschlossenen Geschäfts (Zusatzprovision = Darlehensnominalbetrag × Zusatzprovisionsatz). Maßgeblich ist jeweils das Datum der Kontoanlage.

Im Einzelnen gilt für die Berechnung der Zusatzprovision Folgendes:

2.1 Definition der Kennzahl 3-Monats-Volumen

Das 3-Monats-Volumen ist die Summe aller vermittelten provisionsberechtigten Baufinanzierungen (vereinbarte Darlehensnominalbeträge) über die im maßgeblichen 3-Monats-Zeitraum eröffneten Konten der ING ohne Anrechnung von Zwischenfinanzierungen und Darlehensprolongationen.

2.2 Definition der Kennzahl „Vertragsquote“

Die Vertragsquote setzt die Anzahl abgeschlossener Darlehensverträge zur Anzahl bearbeiteter Darlehensanträge innerhalb des maßgeblichen 3-Monats-Berechnungszeitraums ins Verhältnis.

Ein Darlehensantrag gilt als bearbeitet, sobald dieser unterschrieben bei der ING eingegangen ist und das erste bankinterne Scoring durchgeführt wurde. Ein (Darlehens-)Vertrag gilt als abgeschlossen, sobald ein Kundenkonto bei der ING angelegt ist. Dies setzt neben dem eigentlichen Vertragsabschluss den Ablauf der Widerrufsfrist sowie die erfolgreiche Legitimation des Kunden voraus.

2.3 Maßgeblicher 3-Monats-Zeitraum

Für jedes Quartal werden die folgenden 3-Monats-Berechnungszeiträume herangezogen, um das 3-Monats-Volumen und die Vertragsquote zu ermitteln:

1. Kalenderquartal: 1. August bis 31. Oktober des jeweiligen Vorjahres

2. Kalenderquartal: 1. November des jeweiligen Vorjahres bis 31. Januar des aktuellen Jahres

3. Kalenderquartal: 1. Februar bis 30. April des aktuellen Jahres

4. Kalenderquartal: 1. Mai bis 31. Juli des aktuellen Jahres

Für die Zuordnung zum jeweiligen 3-Monats-Berechnungszeitraum ist das bankinterne Scoringdatum des zugrunde liegenden Darlehensantrags maßgeblich. Dieses Zuordnungskriterium gilt sowohl für die Ermittlung des 3-Monats-Volumens gemäß Ziffer 2.1 als auch für die Ermittlung der Vertragsquote gemäß Ziffer 2.2.

Anlage 2 – Zahlung von Zusatzprovisionen Neugeschäft inkl. Forward-Darlehen (Fortsetzung)

2.4 Zusatzprovisionsmatrix (3-Monats-Betrachtung)

		3-Monats-Volumen										
Vertrags- quote		≥ 0,5 Mio. €	≥ 1,25 Mio. €	≥ 2,5 Mio. €	≥ 3,75 Mio. €	≥ 5 Mio. €	≥ 6,25 Mio. €	≥ 7,5 Mio. €	≥ 8,75 Mio. €	≥ 10 Mio. €	≥ 11,25 Mio. €	≥ 12,5 Mio. €
	≥ 70 %	0,10 %	0,15 %	0,20 %	0,25 %	0,28 %	0,30 %	0,32 %	0,34 %	0,36 %	0,38 %	0,40 %
	≥ 75 %	0,30 %	0,32 %	0,34 %	0,36 %	0,38 %	0,40 %	0,42 %	0,44 %	0,46 %	0,48 %	0,50 %

Bei einem 3-Monats-Volumen von weniger als 0,5 Mio. € oder einer Vertragsquote von weniger als 70 % beträgt der Zusatzprovisionsatz 0,00 %. Es wird für abgeschlossene Geschäfte, die in dem maßgeblichen Quartal eingereicht wurden, keine Zusatzprovision gezahlt.

2.5 Fälligkeit

Für die Fälligkeit der Zusatzprovision gilt § 8 Ziffer 4 des Partnervertrags.

3. Gesamtbonus

Im Januar eines jeden Kalenderjahres erfolgt eine abschließende Rückbetrachtung des vorangegangenen Kalenderjahres (Abrechnungsjahr) bezogen auf das provisionierte Darlehensvolumen.

Hierzu wird das erwirtschaftete ING-Darlehensvolumen des vergangenen Kalenderjahres (01.01.–31.12.) mit dem Gesamtbonusatz gemäß der Gesamtbonusmatrix multipliziert. Diese Gesamtbonusmatrix setzt sich aus den Kennzahlen Jahresvolumen und Jahresvertragsquote aus den vier Quotenbriefen der jeweiligen Quartale eines Kalenderjahres zusammen.

3.1. Definition der Kennzahl Jahresvolumen

Das Volumen oder Darlehensvolumen ist die Summe aller vermittelten provisionsberechtigten Baufinanzierungen (vereinbarte Bruttodarlehensbeträge) über die im Betrachtungszeitraum (01.08. des vorvorigen Jahres bis zum 31.07. des Abrechnungsjahres) eröffneten Konten der ING ohne Anrechnung von Zwischenfinanzierungen und Darlehensprolongationen.

3.3 Gesamtbonusmatrix (Jahresbetrachtung)

		Jahresvolumen										
Jahresvertragsquote		≥ 2 Mio. €	≥ 5 Mio. €	≥ 10 Mio. €	≥ 15 Mio. €	≥ 20 Mio. €	≥ 25 Mio. €	≥ 30 Mio. €	≥ 35 Mio. €	≥ 40 Mio. €	≥ 45 Mio. €	≥ 50 Mio. €
	≥ 70 %	0,10%	0,15%	0,20%	0,25%	0,28%	0,30%	0,32%	0,34%	0,36%	0,38%	0,40%
	≥ 75 %	0,30%	0,32%	0,34%	0,36%	0,38%	0,40%	0,42%	0,44%	0,46%	0,48%	0,50%

4. Abrechnungsschreiben über Zusatzprovision

Sobald ein Zusatzprovisionsatz feststeht, erhält der Partner jede Woche eine Abrechnung über die Höhe der aktuellen Zusatzprovisionszahlung sowie eine Aufstellung der im Zeitraum abgeschlossenen Darlehensverträge (Einzelnachweise). Etwaige Bedenken gegen die Zusatzprovisionsabrechnung sind innerhalb von einem Monat schriftlich mitzuteilen, ansonsten gilt die Abrechnung als genehmigt.

5. Weitere Abwicklungshinweise

Die ING behält sich das Recht vor, aus strafrechtlichen Handlungen (insbesondere Betrugsfällen) erwirtschaftete Darlehensvolumen bei der Ermittlung der Zusatzprovision nicht anzurechnen. Hieraus erzielte, bereits ausgezahlte Zusatzprovisionen können seitens der ING zurückgefordert werden.

Für die Zahlung der Zusatzprovision erteilt die ING eine Gutschrift im Sinne von § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG. Insoweit ist der Zusatzprovisionsempfänger von der Pflicht zur Ausstellung einer Rechnung nach § 14 Abs. 2 UStG befreit. Da die Vermittlung von Krediten einen Sachverhalt im Sinne des § 4 Nr. 8a UStG

darstellt, ist die Zahlung von Zusatzprovisionen dementsprechend umsatzsteuerfrei.

6. Drittbankvolumen über die Prohyp

Für Finanzprodukte anderer Kreditinstitute, die über die Prohyp GmbH (nachfolgend „Prohyp“ genannt) vermittelt wurden (nachfolgend „Drittbankgeschäft“ genannt), kann die Prohyp dem Vertragspartner eine Zusatzprovision gewähren. Falls von der Prohyp eine Zusatzprovision gewährt wird, richtet sich deren Höhe nach den Regelungen im Vertrag zwischen dem Partner und der Prohyp. Zusätzlich wird das über das Partnerportal vermittelte Drittbankgeschäft über die Prohyp zum Volumen der ING ausschließlich für die Berechnung der Volumensklasse hinzugerechnet. Zum Drittbankgeschäft gehören gegebenenfalls auch Ratenkredite und Bausparverträge. Die Berechtigung des Vertragspartners zur Vermittlung von Ratenkrediten bedarf der vorherigen Freigabe durch die ING.

Die Berücksichtigung des Drittbankvolumens erfolgt mit der quartalsweisen Berechnung des Zusatzprovisionsatzes.

Anlage 3 – Zahlung von Zusatzprovision Prolongation

Prolongationen werden ebenfalls bonifiziert. Mit „Prolongation“ ist hier die Fortsetzung des Darlehensvertrags zum Ende einer Zinsbindungsphase im Wege einer Zinsanpassungsvereinbarung gemeint. Kommt es während der Laufzeit eines bereits abgeschlossenen Darlehensvertrags unter Mitwirkung des Vertragspartners zu Vertragsänderungen oder Konditionsanpassungen, ohne dass dem Kunden wirtschaftlich eine neue Darlehensvaluta zur Verfügung gestellt oder ausgezahlt wird, so werden solche Vertragsänderungen für die Berechnung der Provision ebenfalls als Prolongationen behandelt. Dies gilt insbesondere bei Änderungsvereinbarungen, bei denen KfW-refinanzierte Darlehen der ING in ING Darlehen ohne eine KfW-Refinanzierung überführt werden.

1. Für das durch den Vertragspartner prolongierte Volumen erhält der Vertragspartner eine Zusatzprovision Prolongation entsprechend der erreichten Prolongationsquote.

Die Prolongationsquote wird aus dem Verhältnis der prolongierten Darlehenskonten zu den zur Prolongation anstehenden Darlehenskonten im Kalenderjahr ermittelt.

Die ING ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, dem Vertragspartner im 4. Quartal des vorhergehenden Jahres eine Fälligkeitsliste mit seinen Fälligkeiten zur Prolongation zur Verfügung zu stellen. Ein Darlehenskonto wird nur dann in die Fälligkeitsliste aufgenommen, wenn die ING zur Übermittlung der Daten an den Vertragspartner berechtigt ist. Widerruft ein Kunde seine Zustimmung zur Übermittlung der Daten an den Vertragspartner, kann eine Aufnahme des betreffenden Kontos in die Fälligkeitsliste nicht erfolgen. In der Fälligkeitsliste, die alle Fälligkeiten des Vertragspartners beinhaltet, sind die quotenrelevanten Konten deutlich gekennzeichnet. Diese stellen die Basis für

die Berechnung der Prolongationsquote dar. Entsprechend dieser Quote ergibt sich ein Provisionssatz, mit dem die Zusatzprovision Prolongation errechnet wird. Diese Zusatzprovision Prolongation erhält der Vertragspartner für alle von ihm im Kalenderjahr prolongierten Darlehenskonten und weitere Darlehenskonten, also auch für nicht quotenrelevante Darlehenskonten und weitere ING Fälligkeiten.

Die Zusatzprovision Prolongation wird einmal pro Jahr gezahlt. Sie wird für das vergangene Jahr im 1. Quartal des Folgejahres ermittelt und spätestens am 31.03. des Folgejahres ausgezahlt.

2. Jeder Vertragspartner ist provisionsberechtigt, unabhängig von seinem prolongierbaren Volumen. Vertragspartner, die noch keine Fälligkeiten bei der ING haben, bekommen von der ING ein Basismodell angeboten.

Zusatzprovision Prolongation:

Solange der Partner unter seiner aktiven Vermittlernummer keine Fälligkeiten bei der ING hat, bietet die ING das Basismodell mit einem **Zusatzprovisionsatz von 0,15 %** an.

Beispielrechnung:

0,75 % Provision (LZ 10 Jahre) + **0,15 % Zusatzprovision Prolongation** entspricht einer Gesamtvergütung von **0,9 % ohne Prolongationsquote**

Die ING behält sich vor, dieses Angebot jederzeit zu ändern. Änderungen werden dem Vertragspartner mit einer Vorlaufzeit von 3 Monaten mitgeteilt. Mit Inkrafttreten einer regulären Fälligkeitsliste gelten ausschließlich die normalen Regelungen zur Zahlung von Zusatzprovision Prolongation. Für den Fall, dass eine Fälligkeitsliste für den Zeitraum eines Kalenderjahres keine Fälligkeiten enthält, gilt für dieses Kalenderjahr wieder das Basismodell.

Anlage 3 – Zahlung von Zusatzprovision Prolongation (Fortsetzung)

Beispiel für die Anwendung des aktuellen Basismodells:

Die ING stellt dem Vertragspartner 2025 die Fälligkeitsliste für die nächsten 5 Jahre (2026–2028) zur Verfügung. Wenn beispielsweise die ersten regulären Fälligkeiten 2028 entstehen, würde bis 2027 eine Vergütung nach dem Basismodell und ab 2028–2030 nach der berechneten Prolongationsquote erfolgen.

2026
Keine Fälligkeiten – 0,15 % Zusatzprovision ohne Prolongationsquote
2027
Keine Fälligkeiten – 0,15 % Zusatzprovision ohne Prolongationsquote
2028–2030
Erste Fälligkeiten – Zusatzprovision gemäß berechneter Prolongationsquote

Alternative Anwendung ist zum Beispiel:

2026
(Erste) Fälligkeiten – Zusatzprovision gemäß berechneter Prolongationsquote
2027
Keine Fälligkeiten – 0,15 % Zusatzprovision ohne Prolongationsquote
2028–2030
Fälligkeiten – Zusatzprovision gemäß berechneter Prolongationsquote

3. Wird ein Missbrauch festgestellt, behält sich die ING vor, den Versand der Fälligkeitslisten einzustellen. Das Gleiche gilt, wenn der Vertragspartner die Fälligkeitslisten nicht aktiv nutzt oder an den Prolongationen nicht mitwirkt. Werden Darlehenskonten von der Fälligkeitsliste nicht unter Mitwirkung des Vertragspartners prolongiert, hat er keinen Anspruch auf dieses Konto/ diesen Kunden.

Darlehenskonten, die nicht Bestand der Fälligkeitsliste waren und unter Mitwirkung des Vertragspartners prolongiert wurden, sind provisions- und zusatzprovisionsberechtig, jedoch nicht quotenrelevant.

4. Der Betrag der Zusatzprovision Prolongation berechnet sich wie folgt: Zinsanpassungssaldo x Zusatzprovisionsatz = Zusatzprovision Prolongation. Die Höhe des Zusatzprovisionsatzes richtet sich nach der Prolongationsquote.

Matrix Zusatzprovision Prolongation:

	Provisionsatz	
Prolongationsquote	≤ 40 %	0,00 %
	≥ 40 %	0,15 %
	≥ 50 %	0,25 %
	≥ 60 %	0,35 %
	≥ 70 %	0,50 %

Berechnung der Kennzahl „Prolongationsquote“

Anzahl der quotenrelevanten Prolongationen
----- x 100 = XX % (Prolongationsquote)

Gesamtanzahl quotenrelevanter Darlehenskonten

5. Im Falle von Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflichten oder die Anforderungen des Datenschutzes (§ 11) im Umgang mit der Fälligkeitsliste entfällt der Provisionsanspruch.

Anlage 4 – Sonderregelungen für Kunden-Leads

1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, sämtliche ihm durch die ING via Partnerportal bzw. E-Mail zur Verfügung gestellten Kundendaten (z.B. Kunden-, Objektdaten, Finanzierungsinformationen, Bonitätsdaten) ausschließlich zum Zwecke der Vermittlung von Baufinanzierungen der ING via Partnerportal durch den Partner selbst oder gegenüber der ING autorisierte Dritte, keinesfalls zur Vermittlung anderer Finanz- bzw. sogenannter Koppelprodukte zu verwenden.

2. Die Mindestanzahl der dem Vertragspartner pro Kalendertag zugehenden Kunden-Leads wird bis auf Weiteres auf zwei festgelegt; diese kann seitens der ING jederzeit unterschritten werden. Der Vertragspartner verpflichtet sich, hinsichtlich jeder dieser Kundenanfragen unverzüglich nach Eingang beim Partner einen ersten Kontaktversuch zu unternehmen. Änderungen an der genannten Mindestanzahl kann der Partner bei der ING mit einer Umsetzungsfrist von 4 Wochen schriftlich beantragen; die Entscheidung über eine solche Änderung obliegt allein der ING.

3. Der Vertragspartner wird der ING zu jedem erhaltenen Kunden-Lead eine Statusmeldung abgeben (Reporting). Die Art und Weise des Reportings wird von der ING festgelegt.

4. Die Leadweitergabe durch die ING erfolgt zunächst unbefristet und bis auf Weiteres kostenfrei für den Vertragspartner; die ING behält sich vor, nach Abschluss und Auswertung einer von der ING intern festzulegenden Frist (Testphase) eine mögliche Kostenübernahme durch den Vertragspartner zu prüfen. Auch steht es der ING frei, die Leadweitergabe jederzeit mit einer Frist von einer Woche gegenüber dem Vertragspartner zu kündigen.

5. Die ING gewährt dem Vertragspartner hinsichtlich der im Wege der Leadweitergabe vermittelten Kunden in Übereinstimmung mit dem Partnervertrag keinen Kundenschutz; die aufgrund der genannten Leads generierten Verträge werden nicht priorisiert bearbeitet.

6. Die ING ist berechtigt, nach Beendigung der oben genannten Testphase unter den entsprechenden Kunden eine Qualitätsumfrage durchzuführen.

7. Der Vertragspartner wird der ING den/die Ansprechpartner nennen, in dessen/deren Account die Leads, E-Mails etc. seitens der ING eingespielt werden sollen.

8. Der Vertragspartner erhebt gegenüber den Kunden, die ihm über die oben genannten Kunden-Leads von der ING vermittelt werden, kein Beratungshonorar bzw. stellt keinerlei Provision oder Kosten in Rechnung.

Anlage 5 – Sonderregelungen für Liveberatung

Die ING kann dem Vertragspartner die Möglichkeit eröffnen, eine ihr entgeltlich von einem Dritten zur Verfügung gestellte technische Anwendung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Mithilfe dieser Anwendung können die Vertragspartner parallel zu einer telefonischen Beratung Inhalte auf dem Computer-Bildschirm des Kunden einblenden. Hierdurch sollen die Transparenz bei der Eingabe der Daten gesteigert und die Qualität der Beratung und der Darlehensvermittlung gefördert werden.

1. Gegenstand dieser Sonderregelungen ist die Bereitstellung der in einer separat noch zu übergebenden Nutzungsbeschreibung beschriebenen Softwareanwendung zur Nutzung ihrer Funktionalitäten durch die ING an den Vertragspartner.

2. Der Vertragspartner erhält an der Softwareanwendung das einfache (nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare) und auf die Nutzungsdauer beschränkte Nutzungsrecht. Die ING stellt dem Vertragspartner die entsprechende Software unentgeltlich zur Verfügung.

3. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Änderungen an der Softwareanwendung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

4. Über diese Vereinbarung hinaus werden dem Vertragspartner in Bezug auf die Softwareanwendung keine Rechte eingeräumt. Der Partner ist insbesondere nicht berechtigt, die Softwareanwendung über die hier vereinbarte Nutzung hinaus zu gebrauchen.

5. Die ING kann die Nutzung der Softwareanwendung jederzeit ohne Angabe von Gründen zeitlich begrenzen oder untersagen.

6. Der Vertragspartner stellt die strikte Einhaltung des Datengeheimnisses (§ 11) sicher. Der Vertragspartner darf dem Kunden (bzw. dem Interessenten) vor diesem Hintergrund nur die den Kunden (bzw. den Interessenten) betreffenden personenbezogenen Daten anzeigen. Eine Darstellung von personenbezogenen Daten anderer Kunden ist explizit untersagt. Der Vertragspartner haftet der ING gegenüber für jede Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift.

7. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, unbefugt einem Dritten den Zugriff auf die Softwareanwendung zu ermöglichen bzw. die Nutzung der Softwareanwendung zu gestatten. Zugang zu der Softwareanwendung und

die entsprechenden Zugangsdaten dürfen nicht unbefugt an Dritte weitergegeben werden und sind vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte unbedingt geschützt aufzubewahren.

8. Sofern Anlass zur Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von den Zugangs- und Nutzungsdaten Kenntnis erlangt haben, hat der Vertragspartner die ING unverzüglich zu informieren und dafür zu sorgen, dass die betroffenen Daten gesperrt werden.

9. Der Vertragspartner hat die Möglichkeit, vor dem Gebrauch der durch die ING zur Verfügung gestellten Softwareanwendung an einer Schulungsveranstaltung der ING teilzunehmen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Softwareanwendung ausschließlich nach Maßgabe der Kriterien zu benutzen, die auf der Schulungsveranstaltung vermittelt werden. Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nach, ist die ING berechtigt, die Nutzung der Softwareanwendung zu untersagen.

10. Der Vertragspartner steht dafür ein, dass er (nach dem Besuch der Schulungsveranstaltung) über die entsprechenden Kenntnisse verfügt, um die Softwareanwendung ordnungsgemäß zu bedienen.

11. Die Nutzung der Softwareanwendung erfolgt auf ausschließliches Risiko des Partners. Der Vertragspartner stellt die ING von jeden Ansprüchen frei, die ihm oder Dritten durch die Nutzung der Softwareanwendung der ING gegenüber erwachsen können.

12. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass nur bestimmte, durch die ING vorgegebene Inhalte auf dem Bildschirm der Kunden (bzw. Interessenten) angezeigt werden. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Websites anderer Banken und Konkurrenten der ING anzuzeigen.

13. Dem Vertragspartner ist es untersagt, Informationen oder Daten unbefugt abzurufen oder abrufen zu lassen oder in Programme, die von dem Anbieter der Softwareanwendung betrieben werden, einzugreifen oder eingreifen zu lassen oder in Datenetze des Anbieters unbefugt einzudringen oder eindringen zu lassen bzw. solches Eindringen zu fördern.

14. Der Vertragspartner darf die Softwareanwendung nur in Deutschland und Österreich nutzen.